

Großraumgedanke und völkische Idee im Recht

Dr. jur. habil. **Günther Küchenhoff**

o.ö. Professor der Rechte und Oberlandesgerichtsrat, Greifswald

I. Übersicht über die positive Rechtslage

1. Als im März 1939 nach Abschluß des Vertrages zwischen dem Führer und dem Staatspräsidenten Hacha die Rechtsbeziehungen zwischen dem deutschen und dem tschechischen Volke durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 16. März 1939 (RGBl. I 485) in der Weise geregelt wurden, daß Böhmen und Mähren als Protektorat Bestandteil des deutschen Reichsgebiets wurden, da entstand erstmals die Frage, wie diese Eingliederung eines von fremdem Volkstum besiedelten Gebiets in deutsches Reichsgebiet und die damit verbundene Ausübung von Macht über ein fremdes Volk sich mit den Grundsätzen des völkischen Rechtsdenkens vertragen würde. Denn diese Grundsätze besagen: Das Menschentum erhält seine Gestalt in den Völkern. Wie wir für das eigene Volk die mit seiner Existenz, insofern grundrechtlich, verbundenen Rechte der Selbsterhaltung, auf Lebensraum, Ehre und Arbeit in Anspruch nehmen, so erkennen wir auch den anderen Völkern diese Rechtsstellungen zu. Hatte doch der Führer in seiner Rede vom 17. Mai 1933 unter Bezugnahme auf die nationalsozialistische Weltanschauung ausgeführt, indem wir in Liebe und Treue an unserem Volkstum hingen, respektierten wir die nationalen Rechte auch der anderen Völker aus derselben Gesinnung heraus und möchten aus tief innerstem Herzen mit ihnen in Frieden und Freundschaft leben; uns sei daher auch der Begriff des Germanisierens unbekannt; die geistige Mentalität des vergangenen Jahrhunderts, aus der heraus man glaubte, vielleicht aus Polen und Franzosen Deutsche machen zu können, sei uns genau so fremd, wie wir uns gegen jeden umgekehrten Versuch wendeten.«

Bei dieser Grundeinstellung blieb es nun auch in dem Erlaß vom 16. März 1939, in dessen Schlußabsatz es heißt:

»Erfüllt von dem ernstesten Wunsch, den wahren Interessen der in diesem Lebensraum wohnenden Völker zu dienen, das nationale Eigenleben des deutschen und des tschechischen Volkes sicherzustellen, dem Frieden und der sozialen Wohlfahrt aller zu

nützen, ordne ich namens des Deutschen Reiches als Grundlage für das künftige Zusammenleben der Bewohner dieser Gebiete folgendes an«.

Weder jener Hinweis auf die im Erlasse noch mehrfach betonte (Art. 5 Abs. 4, Art. 6 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1) Wahrung der Interessen beider Völker noch dieses: »namens des Deutschen Reiches ordne ich an«, war zu überhören; ebensowenig wie zu überhören war, daß der Führer des Deutschen Reichs bei der Begründung von dessen Ordnerrolle und der Intervention einen neuen Gesichtspunkt anführte: den Raum. So heißt es alsbald am Eingang des Erlasses:

»Ein Jahrtausend lang gehörten zum Lebensraum des deutschen Volkes die böhmisch-mährischen Länder.« ... »Von Jahr zu Jahr vergrößerte sich die Gefahr, daß aus diesem Raum heraus — wie schon einmal in der Vergangenheit — eine neue ungeheuerliche Bedrohung des europäischen Friedens kommen würde«. . . . »Es entspricht daher dem Gebot der Selbsterhaltung, wenn das Deutsche Reich entschlossen ist, zur Wiederherstellung der Grundlagen einer vernünftigen mitteleuropäischen Ordnung entscheidend einzugreifen.«

2. Ähnlich tauchte die rechtliche Problematik eines Auseinanderfallens von völkischer Besiedlung und Ausübung der Macht nach Beendigung der deutsch-polnischen Kampfhandlungen auf, als das Generalgouvernement (für die besetzten polnischen Gebiete — der Zusatz fiel am 15. August 1940 weg) mit Führererlaß vom 12. Oktober 1939 (RGBl. I 2077) geschaffen wurde. Generalgouverneur Reichsminister Dr. Frank wies in seiner Proklamation an das polnische Volk vom 26. Oktober 1939 darauf hin, er habe vom Führer den Auftrag erhalten, als Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete in entschiedener Form dafür zu sorgen, daß in alle Zukunft ein friedlicher Zustand in diesem Lande gewährleistet bleibe, und daß die nachbarlichen Beziehungen der Polen zum Reich sich organisch entwickelten. Er erklärte u. a.:

»Ihr sollt getreu den von Euch seit geraumen Zeitläufen gepflegten Sitten Euer Leben führen, Ihr sollt in allen Ausstrahlungen der Gemeinschaft Eure polnische Eigenart beibehalten dürfen.«

3. Schließlich erhebt sich die Frage nach dem Verhältnis des Deutschen Reichs zu den Völkern der im Verlaufe dieses Krieges besetzten Gebiete. Diese Gebiete gelten zwar im Gegensatz zum Generalgouvernement auch heute noch als »besetzte Gebiete« im Sinne der Art. 42 ff. der völkerrechtliches Gewohnheitsrecht niederlegenden Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907. Diese ist in einer aus dem modernen, insbesondere Wirtschafts- und totalen Krieg sich ergebenden Fortbildung als völkerrechtliche Grundlage anzusehen — um einige Probleme beispielhaft zu kennzeichnen — sowohl für die — zu bejahende —

Frage des Rechts des Besatzungsheeres, seine Bedürfnisse — insbesondere auch an Lebensmitteln — aus den Beständen des besetzten Gebietes angemessen zu befriedigen (Art. 52 LKO.), wie für die beim Fehlen ausreichender eigener Lebensmittel m. E. zu verneinende Frage der Verpflichtung der Okkupationsmacht, zur Sicherstellung der Ernährung der Bevölkerung des besetzten Gebietes auch eigene Lebensmittelbestände zur Verfügung zu stellen. Den Grundsätzen des Art. 43 LKO. ist dadurch Genüge geschehen, daß neben den die militärischen Hoheitsrechte ausübenden Befehlshabern der deutschen Truppen zur Ausübung der obersten Regierungsgewalt und als Wahrer der Reichsinteressen in Norwegen und in den Niederlanden »Reichskommissare für die besetzten norwegischen bzw. niederländischen Gebiete« eingesetzt sind, um — wie es in den grundlegenden Führererlassen vom 24. April und 18. Mai 1940 (RGBl. I 677 und 778) heißt — »die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben in den unter dem Schutze der deutschen Truppen stehenden niederländischen bzw. norwegischen Gebieten sicherzustellen«.

In diesen Erlassen ist insbesondere auch bestimmt, daß sich die Reichskommissare zur Durchführung ihrer Anordnungen und zur Ausübung ihrer Befugnisse der einheimischen Behörden bedienen können; so ist in den Niederlanden fast die gesamte Ministerialbürokratie beibehalten worden.

Was schließlich die Organisation der Zivilverwaltung in den besetzten vormals russischen Gebieten anlangt, so ist die Aufgabe des »Reichsministers für die besetzten Ostgebiete«: die »Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Lebens« wiederum im Anschlusse an Art. 43 LKO. formuliert.

Nach den genannten Erlassen und Verordnungen und nach Kriegesrecht richten sich zur Zeit noch die Rechtsbeziehungen des Reichs zu den Völkern der besetzten Gebiete. Gleichwohl entsteht auch unter Geltung dieser Rechtsformen die grundsätzliche Frage nach dem Verhältnis der Völker in den beherrschten Räumen zum Deutschen Reich und Volk.

II. Das Verhältnis von Volk zu Großraum als Problem

1. Befinden sich also im einzelnen die Dinge noch im Fluß, so zeichnen sich doch gewisse Möglichkeiten und Rechtsformen ab, für die sich nicht allein in den Sprachgebrauch der Wissenschaft und des Lebens, sondern auch in ein grundlegendes völkerrechtliches Vertragswerk — den Dreimächtepakt vom 27. September 1940 — die Begriffe »Neue Ordnung in Europa«, »Führung Deutschlands und Italiens bei der

Schaffung« dieser »neuen Ordnung«, »großostasiatischer Raum« und »Führung Japans« bei der Schaffung einer neuen Ordnung in diesem Raum Eingang verschafft haben. Es ist das besondere Verdienst des früheren Breslauer Völkerrechtslehrers Frh. von Freytag-Loringhoven, auf die entscheidende Bedeutung des Dreimächtepaktes im Zusammenhange mit der erstmaligen völkerrechtlichen Verwendung und Anerkennung der Begriffe des »Großraums« wie der »Führung« hingewiesen zu haben¹⁾.

Interessant ist dabei, daß in der Einleitung und im Vertrage wohl bereits von einem »großostasiatischen Raum«, ferner von dem Anspruch jedes Volkes auf den ihm gebührenden Raum die Rede ist, in Verbindung mit »Europa« aber dieser Raumbegriff in keiner Beziehung genannt, sondern nur von der »Neuen Ordnung in Europa« und »Führung« Deutschlands und Italiens gesprochen wird. Die wissenschaftliche Erörterung ist daher insoweit noch durch keine politische Entscheidung über die Anwendung des Großraumbegriffs in Europa festgelegt. Die in unserem Zusammenhange maßgebenden Stellen des grundlegenden Vertrages, der in RGBl. 1940 Teil II, 279 f. bekannt gemacht ist, lauten:

»Die Regierungen von Deutschland, Italien und Japan sehen es als eine Voraussetzung für einen dauerhaften Frieden an, daß jede Nation der Welt den ihr gebührenden Raum erhält. Sie haben deshalb beschlossen, bei ihren Bestrebungen im groß-ostasiatischen Raum und in den europäischen Gebieten Seite an Seite zu stehen und zusammenzuarbeiten, wobei es ihr vornehmstes Ziel ist, eine neue Ordnung der Dinge zu schaffen und aufrecht zu erhalten, die geeignet ist, Gedeihen und Wohlfahrt der dortigen Völker zu fördern. Es ist ferner der Wunsch der drei Regierungen, die Zusammenarbeit auf solche Nationen in anderen Teilen der Welt auszudehnen, die geneigt sind, ihren Bemühungen eine ähnliche Richtung wie sie selbst zu geben, damit so ihre auf den Weltfrieden als Endziel gerichteten Bestrebungen verwirklicht werden können. Dementsprechend haben die Regierungen von Deutschland, Italien und Japan folgendes vereinbart:

Artikel 1.

Japan anerkennt und respektiert die Führung Deutschlands und Italiens bei der Schaffung einer neuen Ordnung in Europa.

Artikel 2.

Deutschland und Italien anerkennen und respektieren die Führung Japans bei der Schaffung einer neuen Ordnung im groß-ostasiatischen Raum.«

Es handelt sich hier also um eine Abgrenzung der Führungszuständigkeiten zwischen Deutschland und Italien einerseits, Japan andererseits. Im Verhältnis zwischen Deutschland und Italien ist die einfache

¹⁾ Vgl. seine Schrift: »Völkerrechtliche Neubildungen im Kriege«, Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg, 1941.

Koordination» und« gewählt, eine Zuständigkeitsabgrenzung also nicht gegeben.

Hinzuweisen ist schließlich auf die Vereinigung von universaler Tendenz (in der allgemeinen Einladung zum Beitritt zum Dreimächtepakt und seinen Grundgedanken) mit führungsmäßig gedachter Individualisierungstendenz für die Völker: Also kein universalistisches und auch kein individualistisches Prinzip, auch kein Imperialismus, sondern eine gegliederte völkische Ganzheit, zu welcher nach meinem Dafürhalten allgemein die Entwicklung des Ganzheitsgedankens und damit einer die Menschen immer wieder bewegenden Frage strebt¹⁾.

2. Für den Rechtswahrer ergibt sich nun, abgesehen von der Mitwirkung bei der Klarstellung des in den genannten Führererlassen und im völkerrechtlichen Gewohnheits- und Vertragsrecht enthaltenen und sich weiter entwickelnden vorhandenen Rechts, die höchst bedeutsame Aufgabe, am geistigen Ringen um die Herausarbeitung derjenigen grundsätzlichen Rechtsfiguren mitzuwirken, welche eine tunlichst klare und einfache Beherrschung des durch jene politischen Ereignisse gegebenen Rechtsstoffes ermöglichen. Hier soll nur die grundsätzliche Seite der Angelegenheit behandelt werden, da zunächst einmal die wissenschaftlichen Grundbegriffe geklärt und praktikabel gemacht werden müssen.

Dabei sei betont, daß hier weder die politische Frage — wo und wie weit Großräume zu schaffen sind — noch auch geographische Fragen — mit deren Erörterung man die Bildung von früheren Großräumen zu erklären versucht: z. B. mit »Tropensehnsucht« einerseits, Abdrängen durch Gebirge andererseits — zur Erörterung stehen. Ebenso wenig wie der Geograph kann hier der Historiker das Wort erhalten. Es interessieren also nicht die rein tatsächlichen Motive, aus denen die Menschen in der Vergangenheit Großraumbestrebungen hatten oder mit denen sie solche Bestrebungen vor anderen oder vor sich selbst bemäntelt haben. Ebenso wenig wie die »Tropensehnsucht« interessieren also hier Weltbeglückungsideen, persönliche Ruhmsucht oder gar reine Machtgier eines Eroberers oder eines Volkes; höchstens unter dem Gesichtspunkte juristischer Auswertung. Wir haben vielmehr als Rechtswahrer nicht nur unsere eigenen Methoden anzuwenden, sondern auch mit unseren eigenen Idealen an den Stoff heranzugehen, um so zu unserem Teil zu der Gesamtklärung der Problematik beizutragen. Dabei darf ich mich hier darauf beschränken, einen Beitrag zur Beantwortung einer be-

¹⁾ Vgl. dazu meinen Artikel »Volksgemeinschaft und Reich. Gemeinschaftsgedanke und Staatsgestaltung« im »Handwörterbuch der Rechtswissenschaft«, Bd. VIII, herausgegeben von Volkmar, Elster und mir, Berlin, Walter de Gruyter, 1937.

sonders brennenden Frage zu versuchen, eben nach dem rechtlichen Verhältnis von Großraumgedanken und völkischer Idee.

Hierbei fragt es sich zunächst einmal, ob es gelingt, einen zentralen Rechtsbegriff zu finden, von dem aus auch diese Frage nach dem Verhältnis von Großraum und Volk beantwortet werden kann und der zudem geeignet ist, Grundlage eines Systems von Einzelausgestaltungen zu werden und für diese daher richtungweisende Erklärungsgrundlage zu sein.

Der zentrale Rechtsbegriff für das nationalsozialistische Rechtsdenken ist bislang das Volk als die auf rassistischer Grundlage aufbauende Gemeinschaft von Menschen, die sich in Geschichte, Schicksal und Kultur zusammengehörig fühlen. Dieses, wenn auch nicht ausschließlich, so doch im Sinne einer *condicio sine qua non* rassistisch bedingte Volk ist für die nationalsozialistische Weltanschauung und daher auch für die aus ihr folgende Rechtsbetrachtung die letzte Größe, auf die wir beim Forschen nach Sinn oder Wert irgendeiner Erscheinung zurückgehen, und damit zugleich dasjenige Element, welches die im Volke vorhandenen Teilbereiche und seine Einzelglieder mit seinen Strömen durchzieht, total erfaßt und erfüllt. Während demgemäß bisher — einheitlich — das Volk gleichsam als Zentrum eines die gesamte Lebensordnung enthaltenden Kreises angesehen werden konnte, so gewinnt es neuerdings bei einigen wissenschaftlich viel beachteten Auseinandersetzungen den Anschein, als solle das Volk nur der eine Brennpunkt einer jene Lebensordnung umschließenden Ellipse werden. Der andere Brennpunkt aber wäre der Großraum.

3. Den Begriff Großraum hat Carl Schmitt¹⁾ in die Völkerrechtswissenschaft eingeführt. Bei ihm steht der konkrete Großraum als ein eigenes Ordnungsprinzip neben der konkreten völkischen Ordnung.

Außer der »vom Volksbegriff ausgehenden Überprüfung der bisherigen Völkerrechtslehre« erklärt Carl Schmitt »auch eine neue Betrachtung unter den Gesichtspunkten einer Raumordnung« für erforderlich.

Für den Begriff des Großraums und seine Anwendung im Völkerrecht nennt Carl Schmitt zwei Ausgangspunkte:

1. die »Großraumwirtschaft«, insbesondere in der Energiewirtschaft mit der sog. Verbundwirtschaft,
2. die Monroe-Doktrin, jene Jahresbotschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten, James Monroe, vom 2. Dezember 1823.

Die entscheidenden Teile dieser berühmten, im Wortlaut aber oft nicht mehr bekannten »Doktrin« lauten:

¹⁾ »Völkerrechtliche Großraumordnung. Mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte«, 4. Ausgabe 1942. (Die 1. Ausgabe erschien 1939 nach Schaffung des Protektorats Böhmen-Mähren.)

»Die Bürger der Vereinigten Staaten hegen die freundlichsten Gefühle zugunsten der Freiheit und des Glückes ihrer Nebenmenschen auf jener Seite des Atlantischen Ozeans. Wir haben niemals teilgenommen an den Kriegen der europäischen Mächte wie an den Angelegenheiten, die sich auf dieselben beziehen; auch verträge sich das nicht mit unserer Politik. Nur wenn unsere Rechte angegriffen oder ernstlich bedroht werden, rächen wir Beleidigung oder treffen wir Vorbereitungen zu unserer Verteidigung. Mit den Bewegungen auf dieser Hemisphäre sind wir notwendigerweise unmittelbar verknüpft, und zwar aus Gründen, die allen erleuchteten und unparteiischen Beobachtern offenbar sein müssen. Das politische System der verbündeten Mächte (gemeint sind die Mächte der Heiligen Allianz) ist in dieser Beziehung von dem Amerikas wesentlich verschieden. Dieser Unterschied ergibt sich aus demjenigen, der in ihren bezüglichen Regierungen vorhanden ist. Und der Verteidigung unserer eigenen Regierung, die durch den Verlust von so viel Blut und Vermögen hergestellt und durch die Weisheit der erleuchtetesten Bürger reif geworden ist, unter der wir beispielloses Glück genossen haben, hat sich diese ganze Nation geweiht. Wir sind es deswegen der Aufrichtigkeit und den freundschaftlichen Beziehungen schuldig, die zwischen den Vereinigten Staaten und jenen Mächten existieren, zu erklären, daß wir irgendwelchen Versuch ihrerseits, ihr System auf irgendeinen Teil dieser Hemisphäre auszudehnen, als gefährlich für unseren Frieden und unsere Sicherheit betrachten würden. Mit den bestehenden Kolonien oder den von irgendeiner europäischen Macht abhängigen Ländern haben wir uns nicht befaßt und werden wir uns nicht befassen. Aber was die Regierungen anlangt, die ihre Unabhängigkeit erklärt und behauptet haben, und deren Unabhängigkeit wir nach großer Überlegung und auf gerechte Prinzipien hin anerkannt haben, so könnten wir irgendeinen Versuch zu dem Zwecke, sie zu unterdrücken, oder in irgendeiner anderen Weise ihr Geschick zu bestimmen, von seiten irgendeiner europäischen Macht in keinem anderen Lichte ansehen, als die Kundgebung einer unfreundlichen Gesinnung gegen die Vereinigten Staaten . . . Unsere Politik im Hinblick auf Europa, die zu einer frühen Periode der Kriege angenommen wurde, die jenes Viertel des Erdballs so lange bewegt haben, bleibt nichtsdestoweniger dieselbe, die darin besteht, sich nicht in die inneren Verhältnisse einer seiner Mächte zu mischen, jede de facto existierende Regierung als die für uns gesetzmäßige zu betrachten, freundliche Beziehungen mit ihr zu pflegen und diese Beziehungen durch eine offene, feste und männliche Politik zu erhalten, in allen Fällen den gerechten Ansprüchen jeder Macht entgegenzukommen und uns Beleidigungen von keiner zu unterwerfen. Aber in Beziehung zu diesen Kontinenten sind die Umstände hervorragend und sichtbarlich verschieden. Es ist unmöglich, daß die verbündeten Mächte ihr politisches System auf irgendeinen Teil eines der beiden Kontinente ausdehnen sollten, ohne unseren Frieden und unser Glück zu gefährden; auch kann niemand glauben, daß unsere südlichen Brüder, sich selbst überlassen, es aus eigenem Antrieb annehmen würden. Es ist deshalb gleicherweise unmöglich, daß wir solche Einmischung, in irgendwelcher Gestalt, mit Gleichgültigkeit ansehen sollten. Wenn wir auf die verhältnismäßige Stärke und die Hilfsquellen Spaniens und jener neuen Regierungen und auf die Entfernungen, die sie trennen, blicken, muß es offenbar sein, daß

dasselbe sie nie unterjochen kann. Es ist die richtige Politik der Vereinigten Staaten, die Parteien sich selber zu überlassen, in der Hoffnung, daß andere Mächte denselben Weg einschlagen werden.«

Der geschichtliche Anlaß zu dieser Erklärung lag im Streite der USA. mit Rußland wegen der Grenze von Alaska — Rußland wurde ja dann auch von Amerika mit dem Kaufe von Alaska durch die Vereinigten Staaten verdrängt — und in der befürchteten Einmischung der europäischen Festlandsmächte — der legitimistisch den status quo schützenden heiligen Allianz — zugunsten Spaniens gegenüber dem Abfall seiner südamerikanischen Kolonien, den revolutionären Staatsbildungen Lateinamerikas. Nunmehr wollten die Völker des amerikanischen Kontinents weder Untertanen fremder Großmächte noch weiterhin Gegenstand fremder Kolonisation sein. »Das war« — wie Carl Schmitt treffend formuliert — die »freie und unabhängige Stellung«, von der die Monroe-Doktrin spricht, auf die jene Völker stolz waren und die sie zu dem »politischen System« der europäischen Monarchien in Gegensatz stellten. Sie erklären, daß sie sich nicht in dieses andere, von ihnen wesentlich verschiedene »System« einmischen wollen, verbitten sich aber jede »Interposition« und jede Übertragung, die von diesem europäischen System ausgeht. Die alten europäischen Mächte sollten sich, wie Carl Schmitt erläutert, »nicht durch Berufung auf den status quo und auf Besitztitel in einem zum Selbstbewußtsein erwachten Großraum einmischen«. So sieht Carl Schmitt den Kern der Monroe-Doktrin in der »Verbindung von politisch erwachtem Volk, politischer Idee und politisch von dieser Idee beherrschtem fremde Interventionen ausschließenden Großraum«.

Diesen Kerngedanken, nicht etwa die Doktrin »als solche«, wie er mehrfach betont, will Carl Schmitt für unser Recht sichtbar und fruchtbar machen. Er sieht seine völkerrechtliche Bedeutung in der Formulierung:

1. eines Interventionsverbots für raumfremde Mächte,
2. eines Großraumprinzips.

Carl Schmitt stellt das aus der Monroe-Doktrin folgende Großraumprinzip in scharfen Gegensatz zu dem englischen System der Sicherheit der Verkehrswege. Die Monroe-Doktrin habe einen zusammenhängenden Raum im Auge, das britische Weltreich sei dagegen kein zusammenhängender Kontinent, sondern eine auf die entferntesten Kontinente verstreute, räumlich nicht zusammenhängende politische Verbindung von Streu-Besitz. Das System der Freiheit der Verkehrswege sei im Grunde nur ein Anwendungsfall des Gedankens der Legitimität des status quo, aufgebaut auf einer universalistischen Argumentation auf der Grundlage des Satzes von der »Freiheit der Meere«. Diesen Satz unterzieht Carl Schmitt einer heftigen Kritik: Er sei entstanden aus den Lehren des Naturrechts im 17. Jahrhundert, habe seinen Höhepunkt in der Freiheit

des Welthandels im 19. Jahrhundert erreicht und bedeute eine »Umschreibung des begreiflichen, spezifisch britischen Weltreichinteresses an den großen Verkehrswegen der Welt«.

Wie das englische Prinzip der Sicherheit der Verkehrswege auf dem Grundsatz der Freiheit der Meere aufgebaut ist, so will Carl Schmitt umgekehrt auch das seiner Meinung nach ganz entgegengesetzte Großraumprinzip rechtlich spezifizieren. Dies geschieht bei ihm durch den Reichsbegriff, den er auch in die völkerrechtswissenschaftliche Erörterung eingeführt wissen will. Der Reichsbegriff gehört nach Carl Schmitt zum Begriffe des Großraums und umgekehrt dieser zu jenem. Reiche sind für Carl Schmitt: »die führenden und tragenden Mächte, deren politische Idee in einen bestimmten Großraum ausstrahlt und die für diesen Großraum die Interventionen fremdräumiger Mächte grundsätzlich ausschließen«. Dabei ist der Großraum also nicht identisch mit dem Reich. Auch ist nach der ausdrücklichen Erklärung von Carl Schmitt nicht jeder Staat oder jedes Volk innerhalb des Großraums selbst ein Stück Reich. Wohl aber hat jedes Reich einen Großraum. Durch diesen Großraum erhebt sich — wieder nach den eigenen Worten Carl Schmitts — das Reich »sowohl über den durch die Ausschließlichkeit seines Staatsgebietes räumlich gekennzeichneten Staat wie über den Volksboden eines einzelnen Volkes. Ein Machtgebilde ohne diesen Staatsgebiete und Volksboden überwölbenden Raum wäre kein Reich«. Und unter Hinweis auf die kraftvolle Verwendung des Reichsbegriffs zur Bezeichnung kosmischer wie geschichtsmächtiger Gebilde (»Reich des Guten und des Bösen«, »Reich des Lichtes und der Finsternis«, »Pflanzen- und Tierreich«, »Reich der Babylonier, der Perser, Makedonen, Römer«) empfiehlt C. Schmitt, dem bisherigen »Zentralbegriff des Völkerrechts, dem Staat, einen »einfachen, völkerrechtlich brauchbaren, aber durch seine Gegenwartnähe überlegenen, höheren Begriff entgegenzusetzen«.

Diese Lehren von Carl Schmitt sind nicht ohne Kritik geblieben, doch galt diese im wesentlichen der Methode und den Einzelheiten seiner Beweisführung, diente dagegen entscheidend der Fortbildung des Großraumgedankens, wie denn überhaupt — und daher auch hier — selbst bei kritischer Einstellung gegenüber Einzelheiten seiner Lehre Carl Schmitts Verdienst des ersten schöpferischen Gedankens nicht hoch genug veranschlagt werden kann. So hat Carl Schmitts Lehre den Vorkämpfer für die Durchsetzung der völkischen Idee im Recht, Reinhard Höhn, auf den Plan gerufen. In dem — in der Zeitschrift »Reich, Volksordnung, Lebensraum«, Bd. 1 S. 256ff. — erschienenen Aufsatz »Großraumordnung und völkisches Rechtsdenken« wendet Höhn sich zunächst allgemein gegen Carl Schmitts Methode, Begriffe zu bilden durch die Herausstellung eines entscheidenden Kriteriums, wie es z. B. geschehen ist bei der Bestimmung des Begriffs des Politischen durch Verwendung

des Freund/Feind-Gegensatzes. Das Gegenstück des Freund/Feind-Prinzips sei nun das Nichtinterventionsprinzip. Reinhard Höhn erklärt daher die Bestimmung der Großraumordnung durch das Nichtinterventionsprinzip als unzureichend. Dieses sage nur etwas über den Konfliktfall, nicht aber über die sonstige Ordnung aus. In der Tat »sieht es den Partner überwiegend unter dem Blickpunkt des möglichen Gegners«. Demgegenüber muß nach Höhn »eine Großraumvorstellung, wenn sie ihre sittliche Macht und Kraft gegenüber dem bisherigen Prinzip beweisen will, sowohl für die innere wie für die äußere Ordnung die tragenden Prinzipien einer neuen Lebensordnung erkennen lassen und dies auch in ihrem völkerrechtlichen Rechtsprinzip zum Ausdruck bringen«.

Daher dürfe man — wie Höhn a. a. O. weiter ausführt — auch bei der Ausgestaltung der Großraumordnung nicht mit den überkommenen Begriffen von »souveränen Staaten, mit Untertanen — und Staatsbürgervorstellungen, Gebietshoheit und Staatsgewalt im bisherigen Sinne und mit einer Unterscheidung von Staats- und Gesellschaftslehre operieren«. Vielmehr ist es nach Höhn — und hierin stimme ich mit ihm überein — »dringend notwendig, für die gedankliche Erfassung einer im Werden begriffenen europäischen Großraumgestaltung von vornherein ausschließlich eine völkische Gesamtschau zum Ausgangspunkt zu nehmen«. Ebenso betont Höhn in einer weiteren Arbeit »Reich-Großraum-Großmacht«¹⁾, daß der Großraumgedanke »die Geltung völkischer Lebensprinzipien voraussetzt, der Gedanke des Großraums daher nicht als isoliertes Prinzip, sondern nur als Baustein einer völkischen Gesamtlebensordnung verstanden werden darf«. Hier liegt auch m. E. das entscheidende Problem, die entscheidende Kritik an Carl Schmitts Lehre, der keine nähere Beziehung herstellt zwischen dem Gedanken der Großraumordnung und dem völkischen Rechtsdenken. Höhn selbst sieht freilich noch eine andere Aufgabe, sieht in den Vorstellungen von Großraum und Großraumordnung zugleich ein Mittel, »die Revolution gegenüber dem überkommenen Staatsrechtssystem fortzuführen«. Er weist darauf hin, daß dieses System, das »von innen her bereits heute als auf das stärkste erschüttert werden müsse«, auf dem »Sektor der Abgrenzung zwischen Staats- und Völkerrecht in seiner gesamtsystematischen Einheit immer noch aufrechterhalten« worden sei, hier, scheinbar, eine unangreifbare Position besessen habe; sei doch etwa die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des Staates als juristischer Person mit völkerrechtlichen Erwägungen begründet worden. Damit ist nach der Auffassung von Höhn nun endgültig Schluß.

Wie dadurch, daß das Volk zum Ausgangspunkt für das staatsrechtliche Denken geworden ist, in diesem Denken eine grundlegende Wand-

¹⁾ Vgl. Zeitschrift »Reich, Volksordnung, Lebensraum«, Bd. II, S. 97ff.

lung eingetreten ist, so ist nach den Darlegungen Höhns nun der Großraumgedanke dazu angetan, auch eine neue Schau für das rechtliche Zusammenleben von Völkern in die Wege zu leiten. Für diese neue Schau gibt Höhn bereits in seinem genannten Aufsätze »Reich-Großraum-Großmacht« (Bd. II S. 97ff.) entscheidende Gesichtspunkte. Er erkennt das in die völkische Lebensordnung eingebettete Großraumprinzip als den gemeinschaftsmäßigen Antipoden des individualistisch fundierten Großmachtprinzips mit seinem Prinzip des Gleichgewichts der Mächte. Während der Begriff der Großmacht die »Fortsetzung des mit der Souveränität gegebenen«, Gemeinschaftsordnungen im Innern ablehnenden, den »Willen des Herrschers« als »einzige Grundlage für die innere Gestaltung des Staates« anerkennenden »individualistischen Prinzips auf dem Gebiete der Außenpolitik« bedeutet, kommt es beim Großraumgedanken auf gemeinschaftsmäßige Grundsätze, Rangordnung unter den Völkern und Führung, an. »Es handelt sich«, wie Höhn ausführt, »um die Bewährung der gleichen Lebensgrundsätze, die das Deutsche Reich in sich vorbildlich gestaltet hat und denen nunmehr Gelegenheit gegeben wird, in gleicher Weise sich auch in einem weiteren europäischen Lebensraum zu bewähren«. Die Möglichkeit einer »allgemeinen Großraumlehre« erkennt Höhn allerdings nur »sehr bedingt« an. »Nicht ein allgemeiner Großraumbegriff mit einer allgemeinen Großraumordnung soll einen allgemeinen Staatsbegriff ersetzen, sondern die raumhaft politische Ordnung des europäischen Völkerlebens mit ihren Lebens- und Kraftzentren, das neue Europa, das zu einer politischen Größe zusammenzurücken beginnt, hat im Mittelpunkt der Betrachtung zu stehen«. Damit wird der Großraumgedanke konkret im europäischen Großraum behandelt. Die Problematik dieses Großraums mündet wiederum im Reichsgedanken. Diese Auffassung vom »europäischen Großraum als Ausdruck und Resultat des Zusammenlebens des Reiches und seines Achsenpartners mit einer Reihe von Völkern« beruht auf den beiden systematisch zu unterscheidenden (nicht zu trennenden!) Bestandteilen:

1. der »Auffassung vom Großraum als Lebens- und Wirkungsraum für die Völker«,
2. der Auffassung »vom Reich als Lebenskern des Großraums«.

Höhn gelangt also ähnlich wie Carl Schmitt zur Klärung des Großraumgedankens durch den Reichsbegriff, den er dem Staatsbegriff gegenüberstellt. Höhn behandelt die Stellung des Reiches als Lebenskern im Großraum unter fünf Gesichtspunkten: Das Reich als Repräsentant einer neuen politischen Ordnung in Europa, als Verkünder eines neuen sozialen Ethos in Europa, als Träger einer neuen Idee von der Macht in Europa, als führende und tragende Kraft im Großraum und als Gestalter und Wahrer eines neuen Friedens in Europa.

Besonders bedeutsam ist in unserem Zusammenhange die Betonung der gemeinschaftsmäßigen Lebensgrundlagen der vom Reich geführten Arbeits- und Wirkgemeinschaft der europäischen Völker. Die Macht des Reiches wird von der Gewalt scharf unterschieden: Die Macht »beruht auf der tiefen Einsicht, daß wichtiger als die Brechung entgegengesetzter Willenskräfte die Lenkung des Leistungsvermögens der Völker ist, daß es zur Lösung der Gesamtaufgaben eines neuen Europas der Mitwirkung aller Völker bedarf, die sich aus der inneren Bejahung dieser Aufgaben und der führenden Stellung und Bestimmung des Reiches ergibt«. Diese Macht dient den Kräften des Lebens, die in den Völkern verschieden geformt zum Ausdrucke gelangen: »die neue Vorstellung von der Macht des Reiches ist auf seine lebensgesetzliche Stellung gegründet, auf seine andere politische Gebilde überragende Gesamtlebenskraft, die entscheidend und maßgebend auf einen über das Reich hinausgreifenden Raum einwirkt und zugleich von dem Bewußtsein der Anerkennung der anderen Völker getragen ist«.

So bekennt sich auch Höhn grundsätzlich zu den Begriffen und Rechtsprinzipien des Großraums, der Großraumordnung und des Reichs, wenn er es auch für unmöglich erklärt, heute schon eine in sich geschlossene Lehre mit der entsprechenden Systematik und Begriffsbildung für den Großraum aufzustellen.

Eine solche nähere Ausgestaltung der Lehre ist von Werner Best gebracht worden in seinem Aufsatz: »Grundfragen einer deutschen Großraumverwaltung«¹⁾.

Best definiert zunächst einmal klar Großraum als »denjenigen Raum, der von einem staatlich organisierten Volke über seinen Volksraum hinaus bewußt zu einer neuen Einheit gestaltet und gegenüber anderen vorhandenen oder möglichen Großräumen abgegrenzt und zu ihnen in Beziehung gesetzt wird«. Bei der Kennzeichnung der Großraumordnung geht er ebenso klar von dem Begriff der Ordnung als der Gesamtheit menschlicher Dauerbeziehungen aus. Sein Gedankengang läßt sich wie folgt darstellen: Von der Volksordnung werden alle innervölkischen Ordnungen (Partei, Staat einschließlich Wehrmacht, Wirtschaft) umfaßt. Zwischen den Volksordnungen als Ganzen entstehen Dauerbeziehungen, die Best als »Völkerordnung« bezeichnen will. Durch eine Volksordnung können endlich die Dauerbeziehungen zwischen ihr und bestimmten anderen Volksordnungen einheitlich gestaltet werden; alsdann liegt eine Großraum-Ordnung vor. Diese Großraumordnung ist dann allerdings auch nach Best (S. 35) weder eine »staatsrechtliche« noch eine »völkerrechtliche« Erscheinung in dem bisher gebräuchlichen Sinne. Doch fügt er hinzu, daß »deshalb

¹⁾ In der »Festgabe für Heinrich Himmler« anlässlich von dessen 40. Geburtstag, Darmstadt 1941, S. 33 ff.

auch die »rechtlichen« Formen, in denen die Regeln für die Dauerbeziehungen zwischen Völkern des Großraums ausgesprochen werden, ohne sachliche Bedeutung und nach Belieben verwendbar seien, ohne daß die Tatsache und das Wesen der Großraum-Ordnung durch die Form der Regeln berührt« werde. M. E. ist diese Formulierung der äußerst interessante Ausdruck für folgende Tatsache: Der Begriff des Großraums wird als der entscheidende — durchgängige — materielle Rechtsbegriff empfunden, dem die verschiedenen Rechtsformen zu dienen, eben zu seiner formalen Durchsetzung zu verhelfen haben! Ich komme hierauf noch zurück.

Best setzt sich nun auch mit der Frage auseinander, wie und namentlich von wem die Großraumordnung gestaltet wird. Die unpersönliche Formulierung, daß durch »die« Volksordnungen die Beziehungen geschaffen würden, wird bei ihm ergänzt durch die Angabe der persönlichen Faktoren. Von dem Gedanken ausgehend, daß die Ordnung nie für alle in ihr verbundenen Menschen oder Völker eine freiwillige Dauerbeziehung ist, daß vielmehr unter den Willenskomponenten, welche die Ordnung schaffen, erhalten und gestalten, immer ein Wille als der stärkere dominiert, bemerkt er wörtlich: »Die Volksordnung wird durch den Willen der Einzelmenschen gestaltet, die wir als Führer bezeichnen. In der Völkerordnung zwingen die stärkeren Völker den schwächeren ihren Willen auf. Und die Großraumordnung wird gestaltet von dem Volk, das stark genug ist, seinen Volksraum zu einem Großraum zu erweitern, in dem sein Wille die Dauerbeziehungen zwischen den Völkern, die den Großraum erfüllen, gestaltet, und zwar enger und einheitlicher als die Beziehungen dieser Völker untereinander oder mit anderen Völkern bisher beschaffen waren.«

III. Versuch einer Lösung der Problematik im Verhältnis Volk-Großraum

I. Hier liegen m. E. die entscheidenden Ansätze für das Auffinden desjenigen Rechtsbegriffes, der den Gedanken des Großraums in Einklang setzt mit dem grundlegenden völkischen Prinzip des Nationalsozialismus und zugleich den Großraum in der Rangordnung der Werte an den ihm gebührenden Platz verweist und es darüber hinaus endlich ermöglicht, Stellung zu nehmen zu den Fragen, die sich aus der Übersicht über die bedeutendsten Lehrmeinungen als besonders brennend erheben:

- I. Wird durch den Großraumbegriff und die Großraumordnung die bisherige Systematik des Rechts gesprengt, indem der Unterschied zwischen Staatsrecht und Völkerrecht aufgehoben wird?

2. Verlangt der Großraumbegriff als Korrelat den Reichsbegriff im Sinne eines Staates, zu dem ein Großraum gehört? Schärfer polemisch gefaßt: Ist es wirklich erforderlich, in die deutsche Staatsrechtswissenschaft einen dritten Staatsbegriff (Reich gleich großraummächtiger Staat) einzuführen, nachdem man in wissenschaftlichen Erörterungen bei Verwendung des Begriffs »Staat« schon damit rechnen muß, daß »Staat« entweder
1. im sog. »engeren Sinne« = Staatsapparat (so Reinhard Höhn), oder
 2. im »weiteren Sinne« = Organisation des Organismus Volksgemeinschaft« (so: Staatssekretär Stuckart) oder = politische »Gestalt« des Volkes (so: Prof. E. R. Huber) gebraucht wird? Auch für diesen Staatsbegriff im weiteren Sinne wird insbesondere von Stuckart der Reichsbegriff gebraucht, so daß wir außer den drei Staatsbegriffen auch noch zwei verschiedene Reichsbegriffe hätten, wenig entsprechend der Hoheit des Reichsbegriffs, die C. Schmitt treffend herausarbeitet.

2. Beschäftigt man sich allein mit dem Großraum und dem darüber bestehenden Schrifttum, so fällt die stark abstrakte und gegenständliche Formulierung auf: Die Großraumordnung wird losgelöst betrachtet von dem, der sie schafft.

Die Großraumordnungen sollen in Rechtsbeziehungen zueinander treten. So unterscheidet Carl Schmitt außer der völkischen Großraumordnung im Innern folgende Außenbeziehungen:

1. zwischen Großräumen im ganzen,
2. zwischen den führenden Reichen in diesen Großräumen,
3. zwischen den Völkern eines Großraums,
4. zwischen den Völkern zweier Großräume (und mehrerer).

Also stehen die Außenbeziehungen zwischen den Großräumen im Ganzen neben den Beziehungen zwischen den führenden Reichen in diesen Großräumen. Wer Träger dieser Beziehungen der Großräume im Ganzen sind, wird nicht konkret gesagt.

In den wiedergegebenen Formulierungen erscheint der Großraum zudem in einer nicht näher geklärten Eigenbedeutung. Dies verstößt m. E. gegen ein juristisches Axiom. Das Recht richtet sich stets gegen Menschen, nicht gegen Sachen. Wie das dingliche Recht nicht an der Sache haftet, sondern im Gegensatz zum obligatorischen Recht sich an beliebig viele in bezug auf die Sache wendet, so gibt es auch im Staatsrecht oder Völkerrecht kein Recht, das gegen oder an den Raum gerichtet wäre, geschweige denn ein Recht oder eine Rechtsbeziehung zwischen den »Großräumen im ganzen«. Es gibt also nur Rechtsbeziehungen zwischen Menschen, einzelnen oder Gruppen, insbesondere Völ-

kern, in Bezug auf Großräume. Daraus folgt, daß dem Großraum keine eigene Ordnung anhaftet, sondern nur diejenige Ordnung, welche in Bezug auf ihn von Menschen hergestellt wird. Der Großraum ist also keine selbständige Ordnungsgröße, sondern Gegenstand oder Bereich menschlicher Ordnungen.

Diese Überlegung stimmt mit den nationalsozialistischen Grundfassungen überein, die vom Menschen und seinem Willen, nicht jedoch von der Umwelt ausgehen.

3. Es ist infolgedessen das Verhältnis zu untersuchen, in welchem Menschengruppen — hier insbesondere die Völker — zueinander stehen können.

a) Herrschaft oder Führung?

Das Verhältnis zwischen Menschen kann Gleichberechtigung oder Über- und Unterordnung sein. Da der Großraum von einem Volk gestaltet werden soll, sind hier allein Über- und Unterordnungsverhältnisse zu betrachten. Über- und Unterordnungsverhältnisse zwischen Menschen und daher auch zwischen Völkern können — wie schon Otto von Gierke festgestellt hat — auf zwei Arten von Grundverhältnissen beruhen: dem herrschaftlichen und dem genossenschaftlichen Verbands. In diesen Verbänden kommen zum Ausdruck zwei Grundformen in der Ausübung von Macht, je nachdem, ob die Fähigkeit zur Setzung von Motiven in der Person des anderen beruht: auf dem Inaussichtstellen oder der jederzeit erkennbar bestehenden Bereitschaft zur Ausübung von Gewalt oder auf innerer sachlicher Übereinstimmung mit dem innersten Wesen dessen, was beiden, dem Aktiv- wie Passivlegitimierten, gemeinsam ist, auf zwei Grundformen also: der Herrschaft und der Führung. Wie im innervölkischen Recht diese beiden Grundformen, Herrschaft und Führung, in der nationalsozialistischen Staatsrechtswissenschaft entwickelt und abgegrenzt worden sind, so lassen sich auch zwischen Völkern diese beiden Formen von der nationalsozialistischen Rechtsauffassung her entwickeln. Daß Völker von Völkern vergewaltigt, brutal terrorisiert und diktatorisch zum Gehorsam gezwungen worden sind, nicht anders als nach dem Satze: oderint dum metuant, der das Charakteristikum der Diktatur, nicht nur der konkreten jenes Caligula ist, lehrt die Geschichte. Eine mildere Form der Herrschaft ist schon mit dem Ausdruck »Herrenvölker« geläufig. Neu ist dagegen die Erkenntnis des Führungsverhältnisses zwischen Völkern oder — wie ich es nennen möchte — des völkischen Führungsverhältnisses. Daß bei der Neuordnung Europas und Großasiens allein ein solches Führungsverhältnis beabsichtigt ist, zeigt die Anwendung des Führungsbegriffs im Dreimächtepakt. Dadurch ist der Führungsbegriff zur Grundlage für die Rechtsbetrachtung — nicht allein für die deutsche, sondern auch für

diejenige der im Dreimächtepakt zusammengeschlossenen und der sich ihm anschließenden Völker — erhoben worden. Der Führungsbegriff beginnt damit seine Reise in die Welt. Seine Rechtsform ist für das Völkerrecht m. E. das völkische Führungsverhältnis.

b) Hegemonie.

Zur rechtlichen konstruktiven Erfassung dieses völkischen Führungsverhältnisses können wir auf Heinrich Triepel aufbauen, der in seinem von höchster Reife und umfassendem historische Überblick getragenen Werke »Die Hegemonie. Ein Buch von führenden Staaten«, erschienen 1938, zugleich eine Ätiologie des Führertums wie eine Geschichte der zwischenstaatlichen Führungsverhältnisse vorgetragen hat. Triepel stellt den Zusammenhang her zwischen staatlicher Hegemonie und Führung; er erkennt jene als einen Unterfall von dieser. Die Führung wiederum ist bei ihm ein Unterfall der Macht, die er scharf von der Gewalt scheidet. Macht ist für Triepel eine Willensbeziehung, nicht gleich: äußere Macht. Sie setzt vielmehr Freiheit des anderen voraus, soviel jedenfalls wie dazu gehört, um eine eigene Motivation dieses anderen noch innerlich überwinden zu können. Macht bedeutet die Überlegenheit eines Willens über den anderen: die Fähigkeit, in einem Subjekt Motive zu setzen, die stärker sind als die Motive, die dem Willen des Motive Setzenden widerstreben. Der Machtbegriff wird nun nach Triepel näher bestimmt durch eine ganze Anzahl von Faktoren:

1. durch den Grad der Fähigkeit, auf fremde Willen einzuwirken — die Stufenleiter reicht von Blick und Geste bis zum äußeren Zwang — insofern liegt die Führung etwa in der Mitte zwischen Einfluß und Herrschaft: sie ist bestimmender Einfluß. Ihr Mittel ist Überzeugen;
2. durch den sachlichen Inhalt, die innere Natur der Machtbeziehung: so sind Freundschaft und Ehe kein Machtverhältnis;
3. durch das Maß, daß der Mächtige dem Umfange seiner Macht selbst setzt; anders ausgedrückt: durch die Stärke des Willens, den Grad der Einwirkungsmöglichkeit selbstherrlich zu bestimmen.

So ist die Selbstbändigung der Macht beim Führer für den Führungsbegriff kennzeichnend. Wie Triepel formuliert: »Führer im schönsten Sinne ist der, der kraft der Freiheit, kraft der Herrschaft über sich selbst, sich enthält, Macht zur Herrschaft werden zu lassen, aber dadurch vielleicht eine größere Macht als ein Herrscher gewinnt.«

Und endlich wird der Machtbegriff näher bestimmt:

4. durch den Grund, auf dem die Einwirkungsfähigkeit beruht: dies können sein: Furcht, Gewohnheit, Pietät. Der wichtigste aber ist die Autorität. Sie bedarf selbst keiner Legitimation, ist vielmehr eine Eigenschaft, ist innerlich anerkannte Wertüberlegenheit,

ein die geistige Herrschaft begründendes Gelten, wobei das Bestimmende der Autorität entweder auf Erkenntnis oder Willen der anderen (auf das »kognitive« oder das »volitive Denken«) einwirken kann.

Demgemäß ist Führung diejenige Willensbeziehung, in der ein Wille den anderen beherrscht, diesem aber noch die Freiheit eigener EntschlieÙung unter Bändigung der eigenen Macht, kraftgefüllt und doch nachgiebig, beläÙt, der vorwiegende und entscheidende EinfluÙ, der zu einem Gesamtverhalten leitet, in welchem sich die Interessen des Führenden und des Geführten treffen. Sie ist auch zwischen Staaten möglich, heißt hier seit langem Hegemonie, deren Auftreten zwischen den Staaten Triepel an Hand zahlreicher Beispiele nachweist: So sind Fälle staatlicher Hegemonie: Der Peloponnesische Bund unter der Hegemonie Spartas seit der Mitte des 6. Jahrhunderts v. Chr., der Attisch-Delische Seebund (im 5. Jahrhundert v. Chr.) und der 2. Attische Seebund (im 4. Jahrhundert v. Chr.) unter der Hegemonie Athens: die makedonische Hegemonie in Griechenland (aus dem 336 geschlossenen Korinthischen Bunde). Weiter: Die Hegemonie Roms im Latinischen Bunde und später in Italien, dann im römischen Weltreich bis zum Imperium des Einheitsstaates unter Caracalla (212 n. Chr.). Weiter: Die Hegemonie des deutschen Königtums im »Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation« insbesondere unter Otto dem GroÙen, Friedrich Barbarossa und Heinrich VI., deren Kaisertum nach Triepel nicht »oberste Herrschaft, sondern oberste Führung« war. Endlich sei genannt: Die preußische Hegemonie im Norddeutschen Bund und im Deutschen Reich von 1871. — Man kann vielleicht in der Durchführung dieses oder jenes Beispiels von Triepel abweichen, für unseren Zusammenhang genügt der Nachweis der Möglichkeit eines Führungsverhältnisses zwischen Staaten. Bei diesem zwischenstaatlichen Verhältnis, der Hegemonie, bleibt Triepel allerdings stehen. Aber von hier zum Führungsverhältnis zwischen Völkern ist nur ein Schritt, der in einer Zeit der Ablösung der Staatsidee durch die völkische Idee um so leichter getan werden kann, als die von Triepel allein genannten Staaten fast durchweg zugleich staatlich organisierte Völker sind.

c) Das völkische Führungsverhältnis.

Damit haben wir m. E. den gesuchten auf die menschlichen Beziehungen abstellenden, entscheidenden Grundbegriff gefunden: den Begriff der Führung zwischen Volk und Volk: das völkische Führungsverhältnis. Es besagt, daß das Führer- oder Führungsvolk seine Macht gebändig ausübt, dem geführten Volk soviel Freiheit beläÙt, daß es selbst wollen kann, sich auf den Willen und die Intentionen des

Führungsvolkes auszurichten, und daß in dem geführten Volke der Entschluß wächst, in eigener Arbeit an dem gemeinsamen Ziele des aus der Initiative des Führungsvolkes hervorgegangenen Gesamtplanes mitzuwirken.

Mag auch bei der Entstehung eines solchen Führungsverhältnisses zuweilen noch die »Furcht des Herrn der Weisheit Anfang« sein, so muß dieses Motiv, das für die Herrschaft charakteristisch ist, anderen Motivationen aus dem Wesen des Führertums weichen. Unter diesen habe ich in HdR. Bd. VIII (Artikel: »Führergrundsatz, Führertum«) im Anschluß an das Wort von Reichsminister Frank »Durch Sie, mein Führer, ist die Liebe zum Führer ein Rechtsbegriff geworden« eben diese Liebe der Geführten als Charakteristikum des Führerbegriffs hervorgehoben. Aber das würde für zwischenvölkische Verhältnisse nicht passen. Und so müssen wir uns hüten, menschliche Grundbeziehungen entweder in solche der »Liebe« oder solche der »Gewalt« abschließend einteilen zu wollen. Worauf das Führungsvolk gegenüber den geführten Völkern auf die Dauer allein aufzubauen vermag und was die geführten Völker zur Anerkennung des Führungsvolkes veranlaßt, ist weder Liebe noch Gewalt, sondern die Gerechtigkeit, die »jedem das Seine« zuerkennend auch dem Geführten jenes Maß von Freiheit zu eigener Verantwortung und Initiative beläßt, welches zur Mitarbeit an einer gemeinsamen Sache erforderlich ist. Diese gemeinsame Sache aufzuzeigen, ist allein Sache des Führungsvolkes. Sie muß wirklich so gemeinsam sein, nicht allein auf die Interessen des Führungsvolkes abstellen, daß ein Setzen eigener Ziele und Belange für die Geführten damit verbunden sein kann. Jener alte Rat aus Ellerts Buch »Der Zauberer«: Wenn Du in irgendeinen Kreis trittst, dessen Angehörige Dir fremd oder feindlich gesinnt sind, so suche einen Wunsch zu entdecken, der allen gemeinsam ist; sprich von der Möglichkeit der Verwirklichung dieses Wunsches; Du wirst sie alle auf Deiner Seite haben, gilt in verfeinerter — und ehrlicher — Form auch hier. Gemeinschaft setzt ein Zurückgehen auf letztes Gemeinsames voraus. Sofern es sich dabei nicht um ein allen Menschen Gemeinsames handelt, wie die Unsterblichkeitssehnsucht, auf der religiöse Führer und Gemeinschaften ihre Führerrolle mit aufgebaut haben, wird das Gemeinsame nicht ohne rassische Grundlagen sein können¹⁾. Da nach nationalsozialistischer Auffassung echte Gemeinschaft, nicht bloße Interessenverbindung, gemeinsame blutmäßige Grundlagen voraussetzt, wird eine von uns errichtete Führung nur zwischen rassisch Verwandten, nicht zwischen Rassefremden möglich sein. Mit diesen würden uns Interessen und die Achtung, die wir ihnen zollen, wie wir sie von ihnen fordern, nicht aber jenes innerste, in der tiefsten Lage unseres Seins laufende Band verbinden.

¹⁾ Vgl. auch Werner Daitz, »Neuordnung Europas aus Rasse und Raum« in NS-Monatsheften 1940, 126.

Aber auch auf der rassischen Grundlage, die z. B. den europäischen Völkern in den bekannten europäischen Grundrassen, wenn auch in verschiedenem Überwiegen der einen oder anderen Rasse innerhalb der Mischung, gemeinsam ist, muß sich eine ideenmäßige Einheit erheben, welche aus den dunklen Urgründen des Blutes vom Geist zu hellerer Gestaltung gelichtet wird. Diese Einheit muß somit m. E. eine objektive Größe sein, etwas dem Ganzen von Führungsvolk und geführtem Volk Immanentes, aus ihm zur Gestaltung Drängendes. Dieses innerste Wesen dessen, was Führungsvolk und geführtem Volk gemeinsam ist, muß das Führungsvolk aufzuzeigen wissen, seine Erfüllbarkeit nachweisen und für die Verwirklichung die Initiative ergreifen¹⁾.

So ist in einer Rede des Reichsministers Seyß-Inquart vom November 1941 auf die gemeinsame blutmäßige Grundlage zwischen Deutschen und Niederländern hingewiesen worden, als er aussprach:

»Wir wollen gar nicht für alle Zeiten als Besatzungsmacht in diesem Lande bleiben. Wir wollen, daß die Niederländer selbst aus innerer Überzeugung und mit dem Einsatz ihres ganzen Wesens antreten für das große Werk des Baues unseres germanischen Gemeinschaftsreichs und damit eines neuen Europa.«

Desgleichen ist auf die Gemeinsamkeit des Blutes abgestellt worden in der Ansprache des Reichskommissars Terboven an den mit der Bildung einer nationalen norwegischen Regierung betrauten Ministerpräsidenten Quisling Anfang Februar 1942:

»Möge Ihnen die Vorsehung in Ihrem großen Werk weiterhin bestehen, dann bin ich überzeugt, daß Sie Norwegen nicht nur einer großen und stolzen Zukunft zuführen werden, sondern daß ein im Nationalsozialismus geeintes, starkes norwegisches Volk dann ein entscheidender und nicht zu entbehrender Bestandteil der germanischen Gemeinschaft sein wird. Unter der starken Führung dieser germanischen Gemeinschaft aber wird — in unzertrennbarer Verbundenheit mit dem faschistischen Italien — das bisher friedlose und zerrissene Europa in eine Epoche jahrhundertelangen Friedens eintreten, um im Schutze und unter den Segnungen dieses Friedens in der Geschichte eine einmalige soziale, wirtschaftliche und kulturelle Blüte zu entwickeln.«

Auch sonst sind von unserer Führung die Geistigkeit und die Kulturfähigkeit Europas als gemeinsames Gut der europäischen Völker im Kampf gegen den bolschewistischen Feind hervorgehoben worden. Gegenüber dem Egoismus und dem schrankenlosen Profitstreben einer vergehenden Welt ist auf die Ziele eines organischen Aufbaus der Wirtschaft und des Lebens im Sinne sozialer Gerechtigkeit und im Geiste des nationalsozialistischen Gemeinschaftsbegriffs, gegenüber dem imperialistischen

¹⁾ Vgl. auch Höhn a. a. O. Bd. 2, S. 191 ff. bes. S. 196: »Das Reich wird so zum Führer einer neuen Leistungsgemeinschaft der Völker Europas, beruhend auf einem lebensgesetzlichen Gestaltungswillen und der Mobilisierung aller Aufbauelemente.«

englisch-amerikanischen Weltwirtschaftssystem¹⁾ eine nationalsozialistische Lehre von Großraumwirtschaft und Lebensraumwirtschaft entwickelt worden²⁾. Aus seiner Initiative und seinem kraftvollen Einsatz in diesem Kampf hat das Reich die Führerrolle bei den europäischen Völkern gewonnen.

Wie der stellvertretende Reichsprotector in Böhmen-Mähren Heydrich in seiner veröffentlichten Rede über die »Protectoratswirtschaft im Dienst des Reiches«³⁾ Mitte Dezember 1941 auf der Prager Tagung der Südosteuropa-Gesellschaft feststellen konnte, haben sich die Staaten Europas z. B. auch wirtschaftlich »mit Ausnahme von wenigen, die es noch heute auf zwei Schultern zu tragen für nötig halten — in Verträgen sowie durch praktische Zusammenarbeit klar zu einer Konzentrierung der Kräfte bekannt«, die auf dem Vierjahresplan des Reiches aufbaut. Damit wurde nach den Ausführungen des stellvertretenden Reichsprotectors auch das »Fundament einer neuen Wirtschaftsordnung des geeinten Europa« gegeben. Charakteristisch wird hierfür auch auf dem wirtschaftlichen Gebiet ein allen gemeinsames Interesse genannt: Der Vierjahresplan habe

¹⁾ Vgl. Gerhard Gebhardt, »Europas Wirtschaftsfreiheit« mit Geleitwort von Werner Daitz, Schrift 3 der Schriftenreihe der Gesellschaft für europäische Wirtschaftsplanung und Großraumwirtschaft e. V. Berlin, Verlag Glückauf GmbH., Essen 1941. — Siehe ferner auch — den römischen Standpunkt vertretend — Carlo Scarfoglio, »England und das Festland«, gekürzte Volksausgabe mit Geleitwort von Daitz in Schrift 2 der soeben genannten Schriftenreihe, Verlag Felix Meiner in Leipzig, 1941.

²⁾ Vgl. vor allem Werner Daitz in zahlreichen grundlegenden Schriften: »Weltanschauung und Wirtschaft«, Berlin 1936. — »Der Weg zur völkischen Freiheit«, ausgewählte Reden und Aufsätze, Buch I der Schriftenreihe des nationalsozialistischen Bundes Deutscher Technik, Teil 1: Deutschlands Wirtschaftsordnung aus eigener Kraft und eigenem Raum, Teil 2: Deutschland und die europäische Großraumwirtschaft, München/Berlin 1938. — »Der Weg zur völkischen Wirtschaft und zur europäischen Großraumwirtschaft«: (Schrift 1 der Schriftenreihe der Gesellschaft für europäische Wirtschaftsplanung und Großraumwirtschaft e. V. Berlin, »Das neue Europa«) Meinhold Verlagsgesellschaft, Dresden 1941. — »Die europäische Großraumwirtschaft. Geschichtliche Grundlagen und natürliche Voraussetzungen« in »Der Vierjahresplan«, Folge 22/1939. — »Neuordnung Europas aus Rasse und Raum« in NS-Monatsheften, Heft 126, September 1940, S. 529 und »Autarkie als Lebens- und Wirtschaftsordnung« ebenda Dezember 1940. — »Das neue Europa, seine Lebensinheit und Rechtsordnung« im »Deutschen Recht«, 1940 Ausgabe A, Heft 49 vom 7. Dezember 1940. — Geleitwort und Aufsätze: »Die Grundlagen europäischer Marktordnung«, »Zum Umbau der Volks- und Weltwirtschaft« und »Die alte Städtehanse und der kontinentaleuropäische Wirtschaftskreislauf« im Jahrbuch 1941 (»Nationalsozialistische Wirtschaftsordnung und Großraumwirtschaft«), herausgegeben von der Gesellschaft für europäische Wirtschaftsplanung und Großraumwirtschaft e. V. Berlin (Verlag Meinhold, Verlagsgesellschaft Dresden), S. 17ff., 166ff., 169ff. Ferner »Autarkie als Lebens- und Wirtschaftsordnung« und »Wie verführte England den Kontinent?« in den »Mitteilungen« der eben genannten Gesellschaft. Vgl. des weiteren die im Text noch erwähnten Abhandlungen.

³⁾ Zeitschrift »Böhmen und Mähren«, 1. Heft, 1942.

dem anständigen Privatunternehmer, der der internationalen Konzernbürokratie zu erliegen drohte, wieder größere Bewegungsfreiheit, dem Arbeitnehmer im Rahmen der Möglichkeiten der Aufrüstung und des Krieges im Zusammenwirken mit der Arbeitsfront gewisse Erleichterungen gebracht: Damit sind also zwei entscheidende Interessen der am Produktionsprozeß beteiligten Glieder der Betriebsgemeinschaft allgemein vereinigt.

Auch dort, wo auf die engere Beziehung zwischen dem Reich und Böhmen-Mähren eingegangen und die Eingliederung der Protektoratswirtschaft in die Wirtschaft des Reichs — einschließlich der Forderung einheitlicher Benutzung der deutschen Sprache — begründet wird, wird das gemeinsame Interesse an dem übergeordneten Ganzen betont, insbesondere die Beteiligung der Protektoratswirtschaft an der Pflege der Beziehungen des Reichs über Wien zum europäischen Südostrum und an der Erschließung der neu gewonnenen östlichen Gebiete hervorgehoben. Auch die Freiheit des Geführten kommt übrigens in diesem Zusammenhang zur Geltung: Der stellv. Reichsprotector wies in echt führungs-, nicht herrschaftsmäßiger Haltung auf die, eine eigene Initiative und Gestaltungskraft der geführten Kreise ermöglichende, Form der Eingliederung der Protektorats- in die Reichswirtschaft hin. Er begrüßte es ganz besonders,

»daß der Hauptsache nach die Zusammenführung der größten und bedeutendsten Wirtschaftszweige des Reichs und des Protektorats sich nicht im Wege von Verordnungen und behördlichen Bestimmungen vollzog, sondern daß die Verschmelzung mit der Wirtschaft des Reichs im Wege von freien Vereinbarungen vollzogen werden konnte. In unmittelbaren Verhandlungen wurden in mehr als 250 Gruppen Übereinkommen der verschiedensten Form getroffen, die auf allen Gebieten nach einjährigem Bestehen den Beweis erbracht haben, daß sowohl der Vorgang richtig, wie auch die Unmittelbarkeit der Verhandlungen vernünftig gewesen sind.«

Ein anderes, schon weitgreifender auf die »europäische Völkerfamilie« hindeutendes, Beispiel bietet die »europäische Forstwirtschaft als Vorbild kontinentaler Marktregelung«¹⁾ Durch forst- und holzwirtschaftliche Ausschüsse, die vom Reich mit Italien, Bulgarien, auch schon mit dem früheren Jugoslawien, mit Rumänien, Ungarn, der Slowakei, Frankreich, Schweden, Lettland, Estland, Litauen gebildet worden sind, ist die Forst- und Holzwirtschaft in den beteiligten europäischen Ländern im Sinne der Gemeinschaftsarbeit in einer Großraumwirtschaft geregelt und geordnet worden. Besonders hervorzuheben ist hierbei die deutsch-

¹⁾ Vgl. den gleichbenannten Aufsatz von Parchmann im Jahrbuch 1941 der Gesellschaft f. europäische Wirtschaftsplanung und Großraumwirtschaft e. V. Berlin, S. 25 ff.

rumänische Vereinbarung vom 13. Mai 1939¹⁾, in der »Deutschland seine Mitarbeit für die Erschließung rumänischer Waldgebiete und zur weiteren Intensivierung der rumänischen Holz- und Forstwirtschaft zur Verfügung stellt«. Hierbei wurde zur engen Gestaltung der wirtschaftlichen Beziehungen beider Länder ein gemeinsamer forst- und holzwirtschaftlicher Muster- und Lehrbetrieb auf einer Fläche von 34 000 ha Wald in Rumänien aufgebaut. Dabei wurde sichergestellt, daß der Nutzen beiden Ländern in gleichem Maße zugute kommt. Bei diesem Vertrage war nicht mehr von einer kapitalistischen Durchdringung die Rede (wie sie England zuvor erstrebt hatte), vielmehr wurde »Arbeit gegen Arbeit« ausgetauscht. So wurden in der deutschen Forst- und Holzwirtschaft vorbildliche Vorbereitungen für den planmäßigen Aufbau einer Großraumwirtschaft getroffen.

Darüber hinaus ist — um noch ein weiteres Beispiel zu erwähnen — die enge Verbundenheit Deutschlands und Rumäniens Ende 1940 auch auf handels- und agrarpolitischem Gebiet vertieft worden. In dem Protokoll über die deutsch-rumänische Zusammenarbeit bei der Durchführung eines Zehnjahresplanes für den Aufbau der rumänischen Wirtschaft vom 4. Dezember 1940 kommt der Gedanke gegenseitiger Ergänzung von Nationalwirtschaften im dadurch krisenfesten Großwirtschaftsraum zu klarem Ausdruck:

»Die beiden Regierungen werden bei der Gestaltung der handelspolitischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern darauf bedacht sein, daß der deutsche Markt für die rumänischen Erzeugnisse als ein sicheres Absatzgebiet mit angemessenen und von wirtschaftlichen Krisen unabhängigen Preisen gesichert bleibt und daß die Bedeutung des rumänischen Marktes für den Handelsverkehr mit Deutschland weiter gesteigert wird«²⁾.

Allgemein sind auf handelspolitischem Gebiete — trotz der Beibehaltung staatlicher Lenkung des Außenhandels nicht nur im Waren-, sondern auch im Zahlungsverkehr — Gedanken einer europäischen Großraumwirtschaft zu finden, die auf eine elastische Gestaltung des Zahlungsverkehrs gehen. In diesem Zusammenhange wird die Schaffung eines Zentral-Clearingsystems mit den Mittelpunkten in Berlin und Rom erörtert³⁾. So kann Arno Sölter⁴⁾ feststellen: »Auf allen Gebieten

1) Näheres, auch zum folgenden, siehe bei Parchmann a. a. O. S. 29 ff.

2) Vgl. dazu Clodius, »Neue Wege der europäischen Handelspolitik« in dem in der vorletzten Anmerkung näher bezeichneten Jahrbuche.

3) Vgl. Clodius a. a. O. S. 89 f.

4) Vgl. »Das Großraumkartell. Ein Instrument der industriellen Marktordnung im neuen Europa«, herausgeg. vom Zentralinstitut für nationale Wirtschaftsordnung und Großraumwirtschaft, Dresden 1941 (Meinhold Verlagsgesellschaft Dresden), S. 16. — In dieser bedeutsamen Arbeit wird in einer bis in die letzten Ausgestaltungen durchgeführten Konsequenz der Versuch einer »ganzheitlichen Lehre von der Großraumwirtschaft« gemacht und »für den Bereich der Industriewirtschaft das »Großraumkartell«

spürt man die Verantwortung der deutschen Wirtschaft für die kontinentale Zukunft. Deutschland ist aus der nationalen Planung in die kontinentale Planung, von dem nationalwirtschaftlichen Denken in das kontinentalwirtschaftliche Denken hinübergetreten. Das multilaterale Clearing, gewissermaßen Hauptbuch und damit Sinnbild einer geschlossenen Wirtschaftsunternehmung, ist bereits in seinen Grundzügen Wirklichkeit geworden. Die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und dem europäischen Auslande haben sich immer enger gestaltet, ja, man bleibt nicht bei dem »Austausch« stehen, sondern baut die Volkswirtschaften dergestalt um und stimmt sie unter Beseitigung der vielfachen Handelshemmnisse, wie Zölle, Kontingente und dergleichen derart aufeinander ab, daß von einer immer engeren Verflechtung im Sinne einer konstruktiven »interkontinentalen Arbeitsteilung« gesprochen werden kann. So sind bereits die Grundlagen für einen »Block der europäischen Auto-Industrie« geschaffen. Auf dem Gebiete der textilen Rohstoffe ist eine enge produktions- und absatzmäßige Zusammenarbeit zwischen Deutschland und den meisten übrigen europäischen Ländern eingeleitet worden. Zahlreiche sonstige Gemeinschaftsgründungen zeugen von dem Willen zu einer besonders engen Wirtschaftsverflechtung, so z. B. die Kontinentale Öl-A. G. und die Europäische Versicherungsgemeinschaft. Die deutsche Land- und Forstwirtschaftsverwaltung ist auch im europäischen Raume führend in der Vielseitigkeit und Intensität ihrer Marktordnungsmaßnahmen. Die europäische Zusammenarbeit geht aber weit über die Sphäre der Produktion und des Absatzes hinaus. So spricht man bereits von europäischen Arbeitseinsatzproblemen, von europäischen Verkehrsproblemen usw.¹⁾

Schon die Wiedergabe dieser praktischen Einzelheiten zeigt, daß (worauf es hier ankommt) gemeinschafts- und führungsmäßig, in der für alle bestmöglichen Ordnung gemeinsamer Belange, gearbeitet wird.

Allgemein läßt sich das Bestreben feststellen, eine europäische Marktordnung mit dem Ziele, den Bedarf der »europäischen Völkerfamilie« zunächst in Europa zu decken¹⁾, zu schaffen. Unter Erhaltung nationaler Eigenständigkeiten sollen die Wirtschaftskräfte Europas zu einem verbilligten Austausch ihrer Güter und zu einer planmäßigen Förderung der land- und forstwirtschaftlichen und gewerblichen Erzeugung und Hebung der in Europa gegebenen Rohstoffe zum gemeinsamen Besten ausgerichtet und vereint werden¹⁾.

als »Marktordnungsinstrument der Europawirtschaft zur Diskussion« gestellt. Vgl. S. 8 und S. 10).

¹⁾ Vgl. Werner Daitz im Jahrbuch 1941 a. a. O. S. 17ff. Ebenda im Geleitwort: »Nachdem der Führer durch die Schärfe des deutschen Schwertes Europa aus seinen überlebten universalistischen Bindungen befreit hat, kann sich nun die europäische Völkerfamilie in ihrem gemeinsamen Lebensraum nach den natürlichen Gewichten ihrer

Auch in der großen Konzeption ist dies gemeinschafts- und führungs-mäßig gedacht. Werner Daitz¹⁾ hat dem geradezu klassischen Ausdruck verliehen durch folgenden Vergleich:

»Wenn die Sonne die Planeten anzieht, so bedeutet dies nicht ihre Vergewaltigung, denn die Sonne löst die Planeten ja nicht in Sonnenmasse auf, sondern läßt sie in ihrer natürlichen Ganzheit bestehen, mit der nun wieder die Planeten auch die Sonne anziehen, jeder nach seinem natürlichen Gewicht. Dieses System zwangloser Ordnung und unsichtbarer Führung wird auch das Ordnungsgesetz des neuen Europa und der anderen Lebensräume sein: Wirken ohne zu handeln. Noch ein anderes ist als Fundamentalgesetz des neuen Europa zu beachten: Ebensowenig wie sich ein Planet aus dem Sonnensystem entfernen kann, ohne sich und das Ganze zu zerstören, ebenso hart waltet über der europäischen Völkergemeinschaft das Gesetz, daß kein Volk sich aus ihr entfernen oder gegen ihre lebendige Ordnung handeln kann, ohne sich selbst oder das Ganze zu zerstören. Volks- und Völkergemeinschaften unterstehen demselben großen Lebensgesetz. Keines ihrer Mitglieder kann sich ungestraft gegen das Ganze vergehen.«

Damit gelangt zugleich die Selbständigkeit wie die organische Einfügung der kleinen Völker²⁾ als Teilgemeinschaften in die im Großraum lebende geführte Ganzheit der Gemeinschaft zum Ausdruck.

Dabei beschränkt sich die lebensräumliche Betrachtung nicht auf Europa. Vielmehr unterscheidet Werner Daitz³⁾ »sechs lebensräumliche Ballungszentren« »politisch, wirtschaftlich und kulturell« voneinander, wobei er entscheidendes Gewicht auf eine Aufteilung der Welt in biologisch gebundene Lebensräume legt: den ostasiatischen, den indisch-malaiischen, den europäischen, den afrikanischen, den nordamerikanischen und den südamerikanischen Lebensraum.

Die Abgrenzung und die bei ihr maßgebenden Gesichtspunkte — Umfang und Gestalt der Räume werden auch hier nicht von äußeren Tatsachen, sondern von Menschen und ihrem Willen und Können abhängen — sind hier nicht weiter zu erörtern. Jedenfalls findet sich die in unserem Zusammenhange nachzuweisende Durchführung gemeinsamer wirtschaftlicher Belange im Großraum und die Ausrichtung der

Völker zu einer produktiveren, krisenfesten zwangslosen Ordnung neu fügen. Ein neues europäisches Gemeinschafts- und Kontinentalgefühl wird entstehen... vor allem aus der praktischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit der europäischen Völker, die notwendig ist, wenn sie künftig unabhängig von raum- und rassenfremden Mächten bestehen wollen«.

¹⁾ Vorrede zu der Schrift: »Das Selbstbestimmungsrecht der Lebensräume« Berlin 1941.

²⁾ Hinsichtlich der Vorteile der an der Großraumwirtschaft beteiligten »kleinen Länder« sei auf den Artikel »Großraum, Autarkie und Weltwirtschaft« von Predöhl in dem mehrfach zitierten Jahrbuch 1941, S. 94f. verwiesen.

³⁾ Vgl. Geleitwort zu der Schrift von Gerhard Gebhardt, »Europas Wirtschaftsfreiheit«, zit. S. 40, Anm. 1.

gegliederten Ganzheit der geführten Völker auf die vom Führungsvolke aufgezeigten wirtschaftlichen Ziele und Methoden auch bereits im großostasiatischen Wirtschaftsraum. Hier sind zwei organisatorisch durchgestaltete Formen hervorzuheben: Im Februar 1942 ist in Japan ein »großasiatischer Wirtschaftsrat« geschaffen worden, der alle mit der japanischen Großraumpolitik zusammenhängenden wirtschaftlichen Aufgaben festlegen soll. Sehr interessant ist die Zusammensetzung des Wirtschaftsrates: Den Vorsitz führt¹⁾ Ministerpräsident Tojo; die Mitgliederzahl ist auf 40 beschränkt; der Wirtschaftsrat besteht aus mehreren jeweils von einem Staatsminister geleiteten Fachausschüssen. Das Kabinett hat bekannte Staatsmänner, Militärs und Wirtschaftsführer in den großostasiatischen Wirtschaftsrat berufen. Die meisten der im Vordergrund des öffentlichen Lebens stehenden Männer sind darin vertreten, aus der Wirtschaft vor allem die führenden Bankleiter und die Leiter der Wirtschaftsgruppen. Aufgefallen ist, daß die Vertreter des Privatkapitals fehlen, die sonst von der Regierung häufig herangezogen wurden, z. B. die großen Familienkonzerne Mitsui, Mitsubischi u. a. Darin äußert sich — wie hervorgehoben worden ist²⁾ — der von der Regierung wiederholt betonte Grundsatz, die Wirtschaftslenkung im großostasiatischen Raum nicht privaten Interessen zu überlassen, sondern dem Staate vorzubehalten. Zu Geschäftsführern des Wirtschaftsrates sind neben einigen Wirtschaftsfachleuten sämtliche Staatssekretäre aus allen Ministerien ernannt worden.

In gleicher großraumpolitischer Richtung bewegt sich die Erweiterung des Aufgabenkreises der »Bank von Japan«. In einem Überblick über das Jahr 1941 betonte Bankpräsident Juki: Nach Beendigung der Aufgabe, das Finanzwesen eines aus einem kleinen Bauern- und Fischerland zu einer mächtigen industriellen und militärischen Großmacht emporgestiegenen Staates zu leiten, erwachse nun eine neue: nämlich die Bank von Japan als Finanz- und Währungszentrale Großasiens zu entwickeln. Diese Währungszentrale umfasse die Währungen, Investitionen und die Wirtschaftslenkung von zehn Ländern, nämlich Japan, Mandschukuo, China, der Mongolei, Thailand, Indochina, Malaya, Niederländisch-Indien, der Philippinen und Burma. Der japanische Yen werde die vorherrschende Währung bedeuten; aber die Lokalwährungen würden einstweilen noch bestehen bleiben und in ein festes Verhältnis zum Yen gesetzt werden. In diesem Zusammenhange ist auch erwogen worden, ob die bisherigen Währungsgebiete bestehen bleiben oder vielleicht gemäß den Erzeugungsgruppen anders zusammengelegt werden sollen; insbesondere wird dies für Niederländisch-Indien — das ein zufälliger politischer Begriff sei! — erörtert, von wel-

¹⁾ Vgl. Kölnische Zeitung vom 24. Februar 1942 (Morgenblatt).

²⁾ Vgl. Kölnische Zeitung vom 24. Februar 1942 (Morgenblatt).

chem Borneo und Celebes währungsmäßig mit den Philippinen vereinigt werden, die übrigen Inseln in eine gemeinsame Währung gebracht werden sollen, die in einem festen Verhältnis zum Yen stehen. Ein »weites Feld«, aber »nicht zu weit«, sondern Raum für eine große Aufgabe für den Wirtschaftstheoretiker wie den Staatsrechtler.

Unter den die Gemeinsamkeit schaffenden Grundlagen der Völkerführung kann endlich auch der gemeinsame Lebensraum in die Erscheinung treten. Aber selbst wo dies augenfällig zu sein scheint — eben nochmals beim Protektorat Böhmen-Mähren — ist der Raum doch nicht die einzige Komponente, die die Gemeinsamkeit schafft. Zum Raum tritt vielmehr die Zeit, und damit entscheidend die gemeinsame Geschichte. Auf sie wird ohne Beschränkung auf den Raum, der allein geographisch gewertet wird, in jener mehrfach zitierten Rede des stellv. Reichsprotektors hingewiesen: »Um so befremdlicher — nämlich angesichts der Konzentrierung der wirtschaftlichen Kräfte Europas — mußte daher für die Führung des Reiches der Versuch gewisser Kräfte im Protektorat Böhmen-Mähren sein, unter dem Einfluß jüdischer Hetzer und Emigranten aus der feindlichen Welt gegen die Entwicklung Europas anzugehen. Diese Haltung ignoriert die Tatsachen der Geschichte der letzten 1000 Jahre zugunsten einer künstlichen Entwicklung von zwanzig Jahren und übersieht, daß durch freiwilligen Entschluß seines Staatspräsidenten das Protektorat seit dem 16. März 1939 eindeutig und endgültig zum Reich gehört. Das gilt nicht nur geographisch, sondern für alle Lebensgebiete, die im Interesse Großdeutschlands und damit auch dieses Raumes im Sinne des Reiches und zum Reich hin ausgerichtet werden.«

Räumlich betont, aber nicht allein räumlich begründet ist auch die Einstellung Japans bei der von ihm geleiteten Neuordnung Großostasiens. Kennzeichnend hierfür sind die Reden des japanischen Ministerpräsidenten Tojo und des Außenministers Togo vor dem japanischen Reichstag am 20. Januar 1942 (Arch. d. Gegenwart vom 21. Januar 1942) und anlässlich der Einnahme Singapores. Bereits in den Reden vom Januar 1942 sprachen der japanische Ministerpräsident und der Außenminister von der »großostasiatischen Wohlstandssphäre« als der gemeinsamen Grundlage des Zusammenlebens der Völker Ostasiens. Daß Japan in diesem Raume die Führung und nicht die Herrschaft über die anderen im ostasiatischen Raume lebenden Völker ausüben will, geht ebenfalls aus den Erklärungen jener Männer hervor. So bezeichnete es Ministerpräsident Tojo als Grundgedanken der japanischen Politik, »jedem Land und jedem Volk in Großostasien zu ermöglichen, seinen ihm zukommenden Platz einzunehmen«. Außenminister Togo betonte den Willen zur Zusammenarbeit mit den Völkern Ostasiens, ein Gedanke, der sich bezüglich der mandschurischen Re-

gierung und der Nationalregierung in China bereits verwirklicht habe; auch gegenüber dem Volk Niederländisch-Ostindiens hege Japan keine Feindschaft. Seine Aufgabe sei es, den englisch-amerikanischen Plan der Weltherrschaft zu durchbrechen, »Ostasien zu emanzipieren und zu entwickeln«. Gegenüber Tschunking-China bemerkt er dann:

»Es gibt noch gewisse Kreise in Tschunking, die sich auf Amerika und England verlassen möchten; aber ich glaube, der Tag ist nicht fern, wo sie über die gemeinsame Mission ganz Ostasiens nachdenken und in Erkenntnis ihres wahren Charakters beim Aufbau der Neuordnung in Ostasien mitarbeiten werden. Das Ziel des jetzigen Krieges, nämlich die Errichtung eines gemeinsamen Wohlstandes in der Sphäre des größeren Ostasiens hat seinen Ursprung in der gleichen Geistesverfassung, die den Ansporn zur Gründung unseres Kaiserreiches gab, und baut sich auf der Erkenntnis der Schicksalsverbundenheit und der Aufgabe der Völker Ostasiens auf.«

Togo wendet sich dann gegen die Behauptung, daß es sich um einen »Rassenkrieg« handle, betont ferner, daß die »Idee der gemeinsamen Prosperitätssphäre« keinen »exklusiven Charakter« habe, vielmehr werde »der Wirtschaftsverkehr zwischen dieser Sphäre und den außenstehenden Ländern mit dem Fortschreiten des Aufbaues der genannten Sphäre immer enger« werden. Togo fährt fort:

»Um die Errichtung einer gemeinsamen Wohlstandssphäre im größeren Ostasien, die das Ziel des jetzigen Krieges bildet, möglich zu machen, ist unser Volk, das die Führung unter den ostasiatischen Völkern übernimmt, berufen, einen klaren Begriff von der wirklichen Bedeutung der gemeinsamen Prosperität herauszuarbeiten, indem es seine geistige Fassungskraft und seinen Horizont erweitert.«

Wenige Tage später gab der japanische Ministerpräsident Tojo in einer Rede vor dem japanischen Unterhaus eine auch in unserem Zusammenhang höchst bedeutsame Erklärung ab:

»Obwohl Japan in den letzten fünf Jahren gegen Tschunking kämpft, so betrachtet es China immer noch als Schwesternation und sein Wille, Tschunking mit offenen Armen zu empfangen, wenn es nur seine irrigen Ideen aufgibt, ist unverändert. Japan hat sein verdorbenes Kind, das von England und den USA verzärtelt worden war, zurechtgewiesen. Alle seine Fehler in der Vergangenheit werden vergessen sein mit dem Verschwinden des englischen und amerikanischen Einflusses. Jetzt ist die Zeit für Tschunking da, zu erwachen, und ich benütze diese Gelegenheit, es dazu aufzufordern.«

In diesen Erklärungen kommt die Vereinigung von völkischen und Führungsgedanken, die im Vordergrund stehen, mit dem Raumgedanken zu klarem Ausdruck.

So erscheint bisher der Raum als eine der Mitkomponenten für die Gemeinschaftsbildung zwischen Führungsvolk und geführtem Volk. Aber auch in den behandelten Beispielen ist er keine selbständig Ge-

meinschaft schaffende und namentlich auch keine selbständig Führungsbeziehungen verteilende Kraft, sondern er erscheint nur als diejenige Größe, welche die Bildung von Gemeinschaftsbeziehungen nahelegt und fördert. Das Entscheidende schafft aber auch hier der menschliche Wille, der sich dieser Gegebenheiten bedient. Entscheidend ist das, was die Menschen in und aus dem gemeinsamen Raume machen. Alle diese Gestaltungen lassen sich in unmißverständlicher Breviloquenz als gemeinsame Geschichte und gemeinsames Schicksal in diesem Raum zusammenfassen. Eine selbständige rechtliche Ordnungsgröße neben dem Volke ist somit der Raum, auch wenn man ihn Großraum nennen wollte, insoweit nicht.

4. Doch ist damit der Bedeutung des Raumbegriffs noch nicht genügt. Vielmehr ist er über die Gewährung einer Gelegenheit zur Bildung von völkischen Führungsverhältnissen hinaus der Schauplatz dieser Führungsverhältnisse und der sachliche Gegenstand, in bezug auf den die — den persönlichen Gegenstand betreffende — Führung von Volk zu Volk ausgeübt wird. Damit ist der Raum nicht allein der örtlich umgrenzte Bereich völkischen Lebens, gleichsam im Sinne eines Standorts des Volkes, sondern darüber hinaus das sachliche Gegenstück, das Substrat der Führung, also ihre anorganische Grundlage im Gegensatz zur organischen Grundlage, die im Volke liegt. Wo nun ein Volk führend über sich hinaus wächst und andere Völker in seinen Bann zwingt, wo also völkische Führung entsteht, dort erscheint als das sachliche Gegenstück, als jene anorganische Grundlage der völkischen Führung der über den eigenen Volksraum hinausgehende Raum, auf welchem das andere Volk geführt wird. Der um diesen Raum erweiterte Lebensraum eines Volkes ist nichts anderes als der Raum, der als Großraum im Schrifttum bezeichnet worden ist. Es ist daher der Großraum das sachliche Gegenstück der völkischen Führung im Sinne der Führung von Völkern durch ein führendes Volk.

5. Darin liegt m. E. zugleich die Lösung der Frage nach dem Verhältnis von Großraum und völkischer Idee. Ausgangspunkt ist und bleibt das rassistisch bedingte Volk. Nicht tritt daneben der Großraum. Vielmehr ist der Gedanke des Großraums eingeordnet in die völkische Idee, der Begriff des Großraums steht abhängig vom Begriff des Volkes da: Wie über die geführten Völker, so erlangt das Führungsvolk auch durch die Führung über den Lebensraum der geführten Völker Macht. Da das Führungsvolk die geführten Völker einheitlich ausrichtet, so erstreckt sich seine Führung auch über den gesamten Lebensraum als Einheit. Vom Führungsraum her gesehen mag dann dieser einheitliche Lebensraum als Großraum erscheinen.

So sind Großraumgedanke und völkische Idee durch das Mittel der völkischen Führung, die das völkische Gegenstück des staatlichen

Begriffs der Hegemonie ist, miteinander vereint. Die völkische Führung, nicht eine eigene Ordnungsgröße »Großraum« mit irgendwelchen diesem immanent inwohnenden Regeln, ist folglich das rechtlich Bestimmende in der Gestaltung der Lebensbeziehungen von Völkern in verschiedenen Lebensräumen. Vom Begriff der völkischen Führung her ist daher auch die Frage der Vereinbarkeit von Großraum und völkischer Idee zu entscheiden und — wie sich aus dem Gesagten bereits ergibt — zu bejahen. Der Begriff der völkischen Führung ist infolgedessen auch weiter dafür entscheidend, inwieweit Ausgestaltungen der staatsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Struktur des Großraums mit der völkischen Idee vereinbar und daher vorzunehmen sind oder abzulehnen wären. Die völkische Idee wacht also auch mit der aus ihr gewonnenen Figur der völkischen Führung über die Gestaltung von Großräumen und die Großraumverwaltung.

6. Wenn somit auch der Großraumgedanke mit seiner Einfügung in das völkische Ideengut möglich und fruchtbar ist, so seien doch einige Bedenken gegen die bisherige Terminologie nicht unterdrückt. Sie muß als unvollkommen erscheinen, sobald man dem Gedanken folgt, die gesamte Problematik nicht vom Raum, sondern vom Volk und dem Begriffe der Führung (Hegemonie und völkischer Führung) zu lösen. Denn dann besagt Großraum rechtlich nicht übermäßig viel. Er ist eben von Hause aus ein politischer Begriff, der erst der juristischen Durchdringung harret. Der Begriff deutet zwar an, daß es sich um einen Raum handelt, der größer ist als irgendein anderer als ursprünglich vorgestellter Raum. Der Begriff sagt aber nichts darüber aus, welche Rechtsbeziehungen in diesem Raum gelten sollen und verführt zu der Vorstellung der Ablösung des völkischen Prinzips durch imperialistisch-universalistische Gedankengänge — wie ja denn auch der Begriff des »Großraums« zu der Frage geführt hat, ob das völkische Ideengut mit ihm vereinbar oder etwa durch ihn durchbrochen worden ist. Da auch Begriffsbildungen nicht gleichgültig sind, sondern in der Verkörperung eines bestimmten Ideeninhalts — so wie sie diesen verkörpern — selbständig zu wirken vermögen, schlage ich vor, den Begriff des Großraums näher zu konkretisieren durch speziellere Untergruppen, die vielleicht einmal geeignet sind, den Begriff des Großraums auf das Politisch-Soziologische zu beschränken, ihn für das Rechtliche aber abzulösen oder ihn für eine andere Aufgabe bereitzustellen.

Großraum sagt — wie wir sahen — nichts darüber aus, in welchem Verhältnis die Menschengruppen, die in ihm wirken, zueinander stehen; die Konkretisierung müßte also darin liegen, daß das entscheidende Verhältnis zwischen den Menschengruppen, welches ja für die Großraumbildung bestimmend ist, in den Begriff in irgendeiner Form mit

aufgenommen wird. Das der völkischen Idee entsprechende Verhältnis ist, wie wir sahen, das genossenschaftliche: das Führungsverhältnis. Dem Führungsvolk würde daher der »Führungsraum« entsprechen. Da auch dieser Raum — wie die Führung — nach völkischen Gesichtspunkten gestaltet werden soll, schlage ich als Bezeichnung

»völkischer Führungsraum«

vor.

Er umfaßt nicht, wie wohl der »Großraum«, den gesamten eigenen und fremdvölkischen Lebensraum, sondern nur den Lebensraum des geführten Volkes, im Unterschiede zu dem eigenen Lebensraum des führenden Volkes.

Dieser Begriff des völkischen Führungsraums läßt sich klar trennen von einer Bezeichnung für das Vorliegen jenes anderen Verhältnisses, in welchem Menschen- und Menschengruppen zueinander stehen können, also für den Fall des Herrschaftsverhältnisses. Gehen wir bei der Begriffsbildung nicht allein von unseren aus der völkischen Idee folgenden Gestaltungsplänen aus, gehen wir vielmehr daran — wie notwendig! — eine alle Möglichkeiten erfassende Terminologie — und Systematik! — zu schaffen, so müssen wir auch an die Möglichkeit einer Aufrichtung von Herrschaft über fremde Völker denken.

Diesem Herrschaftsverhältnis würde auf der Seite des Raumes der Herrschaftsraum entsprechen. Es ist derjenige über den eigenen Lebensraum hinausgreifende Raum, auf welchem ein Volk über fremde Völker (oder auch nur Angehörige solcher) Befehlsgewalt, also Herrschaft, ausübt. Da nach unserer Grundeinstellung diese Herrschaft nicht zur Einverleibung fremder Völker in das eigene Volkstum führen kann — womit ja übrigens auch die Herrschaft über das fremde Volk begrifflich aufhören würde — können wir den Raum, der auch bei der Ausübung von Herrschaft völkisch geformt bleiben würde — bezeichnen als

»völkischen Herrschaftsraum«.

Dieser »völkische Herrschaftsraum« wäre das Gegenstück, das Substrat des »Herrenvolkes«.

Und endlich eine letzte Gruppe: Wir sahen, daß bei den Machtbeziehungen zwischen Menschen, Menschengruppen und Völkern die Führung etwa in der Mitte liegt zwischen Herrschaft und Einfluß. Auch dem Einfluß entspricht ein räumliches Gegenstück. Doch werden wir hier nicht von Raum, als Einflußraum, sprechen können, weil im Raum eine totale Erfüllung mit irgendeiner Beziehung liegen dürfte, sondern wir werden den Raum, in dem sich der Einfluß eines mächtigen Volkes in bestimmten Beziehungen auswirkt, als

Einflußgebiet

zu bezeichnen haben. Dieses »Einflußgebiet« würde dem schon bisher bekannten Begriff der »Einflußsphäre« entsprechen und diesen in die gesamte Raumproblematik systematisch einordnen.

Ein Volk, das sich ein derartiges Einflußgebiet im fremdvölkischen Lebensraum schafft, ließe sich als »Leitvolk« bezeichnen.

So stehen den drei Formen der Ausübung von Macht: Herrschaft, Führung und Einfluß, Formen, welche zwischen den Völkern verkörpert werden durch: Herren-, Führungs- und Leitvölker, als räumliche Substrate gegenüber die drei Grundbegriffe:

Völkischer Führungsraum,
Völkischer Herrschaftsraum,
Einflußgebiet.

Alle drei Begriffe umfaßt zusammen mit dem eigenen Lebensraum des Volkes der Begriff des Großraums. Bald wird dieser in einem, bald im anderen Sinne verwendet. Er umfaßt daher recht heterogene Elemente, so daß seine Aufgabe in dieser Bedeutung für die Rechtswissenschaft einmal möglich wäre. Indessen scheint auch mir die Zeit dafür noch nicht reif zu sein.

Denn es wechseln zur Zeit noch manchmal Führung und Herrschaft miteinander ab und es wäre dann unerwünscht, beim Übergang von einem zum anderen auch die Bezeichnung für das gleichbleibende räumliche Substrat wechseln zu müssen. Es kann für ein Führungsvolk trotz seines grundsätzlichen Strebens nach reiner Führung dahin kommen, daß es zunächst einmal Herrschaft aufrichten oder Mittel der Herrschaft anwenden muß, wenn aus dem geführten Volk heraus Kräfte sich regen, die dem gemeinsamen völkischen Besten blind-eigensüchtig oder verständnislos widerstreben. In diesem Falle zeigt es sich, daß das Führungsvolk durch sein zentrales Willensorgan, den Führer, oder auch durch entsprechend autorisierte abhängige Organe stets die Wahl hat, Führung oder Herrschaft auszuüben, Führungs- oder Herrschaftsmittel anzuwenden. Führt die Führung nicht zum Ziel, so bleibt immer noch die Herrschaft. Hat diese das Erforderliche veranlaßt, kann das Führungsvolk wieder zur Führung zurückkehren. So ist m. E. die Entwicklung zu verstehen, welche unser Verhältnis zum Protektorat Böhmen-Mähren genommen hat: Vom 16. März 1939 bis zu den Unruhen im August/September 1940 lag völkische Führung¹⁾, nach den genannten Unruhen bis Ende 1941 Herrschaft vor. Diese ging Ende 1941, nach der

¹⁾ Vom Staatlichen her läßt sich das Verhältnis des Reichs zu dem ihm gebietsmäßig eingegliederten Protektorat weder lösen noch verstehen: Denn das Protektorat ist kein Staat, der Ausdruck »Staatsangehörige« im Protektoratserslaß ist als »Protektorats-

Schaffung des neuen Protektorats-Kabinetts, wieder in völkische Führung über, was die »Regierungsverordnung vom 15. Januar 1942 über die Neuorganisation einiger Zentralbehörden« (Samml. d. Verordnungen des Protektorats Böhmen und Mähren 1942, S. 76ff.) zeigt, worin die Protektoratsregierung es selbst übernimmt, die Abgrenzung der Zuständigkeiten ihrer Ministerien neu zu ordnen und zu regeln, also Selbstverwaltung des geführten Volkes und Arbeitsteilung zwischen Führungs- und geführtem Volk!

IV. Die Rechtsnatur des völkischen Führungsverhältnisses

1. Die Wahlmöglichkeit des mächtigen Volkes zwischen den beiden Formen der Macht: Herrschaft und Führung ist die praktische Folge der begrifflichen Überlegung, daß Führertum auf der freiwilligen Selbstbeschränkung der Macht beruht. Wo diese Selbstbeschränkung nicht $\sigma\omega\phi\rho\sigma\upsilon\upsilon\eta$, sondern Schwäche wäre, muß das Führungsvolk zur Herrschaft greifen. Ziel ist und bleibt aber immer die Führung — schon aus der Erkenntnis der Lebensstatsache, daß der Mensch — und das gilt auch für die Menschengruppen — sich zwar ausrichten, aber nicht abrichten, sich zwar vernichten, womit die Problematik aufhört, aber nicht ständig unterdrücken läßt. Die Belassung eines gewissen Maßes, wenn auch nur eines letzten Restes von Freiheit im Sinne der Ermöglichung kraftvoller Eigenbetätigung — wenn auch im umrissenen Rahmen — ist daher nicht nur ein Mittel zur Erkenntnis schöner Unterscheidungen zwischen Führung und Herrschaft, sondern lebensgesetzliche Notwendigkeit, mit deren Erkenntnis die mit ihr verbundene Unterscheidung zwischen Führung und Herrschaft ihre tiefere rechtliche Bedeutung erfährt. Diese rechtliche Bedeutung ist zugleich von höchster politischer Tragweite. Der Weiterbestand der gesamten Konstruktion von Führungsbeziehungen hängt m. E. von dieser Einsicht ab. Man kann das nicht besser ausdrücken als mit den folgenden Worten von Werner Best in dem bereits zitierten Aufsatz in der Festgabe für Heinrich Himmler:

»Wer eine Großraum-Ordnung schaffen und erhalten will, muß der Großraum-Verwaltung das Ziel setzen, die Großraum-Völker zu erhalten und zu fördern. Wer diese Völker nicht erhalten und fördern will, kann keine Großraum-Ordnung schaffen. Vor einer verhängnisvollen Selbsttäuschung muß an dieser Stelle noch gewarnt werden: vor dem Wunsche, »Heloten-Völker« zu besitzen und auszunutzen. Alle Vorbilder der Völker-Geschichte richten warnende Fanale gegen diese Mißachtung

angehörige« auszulegen. Es handelt sich m. E. um eine Rechtsfigur, die sich am besten als »völkisches Protektorat« kennzeichnen ließe.

der völkischen Lebensgesetze auf, die die Völker nur als selbständige Lebenseinheiten und nur als Selbstzweck menschlichen Lebens kennen. »Heloten-Völker« können nur auf zweierlei Weise behandelt werden: Entweder läßt man das Volk in Blut und Bewußtsein als Einheit bestehen, um eine Vermischung mit dem »Herren-Volk« zu verhüten. Dann ist dieses Volk — je härter es behandelt wird —, desto mehr — ein ständiger Gefahrenherd, der sich insbesondere einmal später in politisch schwierigen Lagen gegen sich sicher wöhnende Enkel der heutigen »Herren« vernichtend auswirken kann. (Geht das »Heloten-Volk« allerdings unter Druck und Ausbeutung zugrunde, so hat das Leben dem lebensfeindlichen Handeln des »Herren-Volkes« durch Entziehung seines Gegenstandes ein Ende gesetzt.) Der andere Weg ist der einer »Assimilierung« des Bewußtseins der »Heloten-Völker«, der die Gefahr des Sklaven-Aufstandes in künftigen politisch schwierigen Lagen bannt. Aber die »Assimilierung« hat unvermeidbar die Blutsvermischung zur Folge, so daß in diesem Falle das »Heloten-Volk« sich seinem Heloten-Dasein sogar durch den Aufstieg in das »Herren-Volk« entzieht. Man sieht: Das Leben läßt sich weder zwingen noch täuschen. Wer seine Gesetze nicht erkennt oder nicht einhält, muß — weil er als Lebender den Gesetzen des Lebens verhaftet ist — scheitern. Wer aber die Gesetze des Lebens zu erkennen und in seinen Willen aufzunehmen bemüht ist, hat die Aussicht, zu bestehen und für seinen Bereich zum Erhalter und Gestalter des Lebens zu werden.«

Hier wird also der Begriff des Großraums in gleichem Sinne gebraucht wie »völkischer Führungsraum«. Und die eindrucksvollen Hinweise Bests verstärken den Eindruck, daß nur die im Dreimächtepakt genannte, allein unseren Grundanschauungen entsprechende Führung für die vom Deutschen Reich und Volk ausgehende Einwirkung auf andere Völker auf die Dauer in Betracht kommt.

2. Ein solches Führungsverhältnis zwischen den Völkern ist weder ein rein tatsächlich-machtmäßiges, noch ein bloß soziologisches, sondern ein Rechtsverhältnis, wie denn auch Heinrich Triepel den Charakter seiner »Hegemonie« als Rechts- und nicht allein als soziologische Figur dargetan hat. Über Triepels Argumente sei hinaus hier nur auf folgendes hingewiesen: Das völkische Führungsverhältnis als Dauerverhältnis zwischen Völkern verlangt eine Festlegung seiner Begriffsmerkmale und Voraussetzungen, insbesondere die rechtliche Sicherstellung jenes Maßes von Freiheit und Eigenlebens, das den geführten Völkern belassen werden muß, damit man von Führung sprechen kann.

Unabweisbar ist also eine allseitig verbindliche und verbindende Ordnung im Verhältnis von Führungsvolk und geführten Völkern — ebenso wie eines Tages nach Konsolidierung aller Lebensverhältnisse, totaler innerlicher Erfüllung des Gesamtvolkes und aller darin vorhandenen Organisationen und Institutionen mit der nationalsozialistischen Weltanschauung und nach Sammlung aller erforderlichen Erfahrungen im Innern eine allseitig verbindliche Ordnung für die

Rechtsbeziehungen zwischen der Führung, den ihr unterstehenden Organen der Volksgemeinschaft und dieser, sowie den einzelnen Gliedern der Gemeinschaft, eine schriftliche zusammenhängende, die bisherigen Einzelgesetze zusammenfassende, Zuständigkeiten ordnende völkische Grundordnung erlassen werden dürfte.

3. Welche Form nun die völkische Führungsordnung in der Ausgestaltung der Beziehungen hat, kann man als weniger wichtig, jedoch nicht als unwichtig erachten. Ist doch beispielsweise eine allseitig verbindende Regelung in einem völkerrechtlichen Verhältnis einfacher zu formulieren als in einem staatsrechtlichen Akt.

a) Eingliederung des völkischen Führungsverhältnisses in die staats- und völkerrechtliche Systematik

Dies führt zu einer der beiden Fragen, die sich oben formuliert ergaben und die aus der gefundenen zentralen Rechtsfigur des völkischen Führungsverhältnisses mit völkischem Führungsraum gelöst werden sollten: Widerstrebt auch unsere Rechtsfigur und damit der auf sein Maß zurückgeführte Großraum der Einordnung in die bisherige Staats- und Völkerrecht unterscheidende Systematik?

Alte Unterscheidungen werden im Recht solange aufrecht zu erhalten sein, wie kein Rechtsbegriff, der wichtiger wäre als eine jener Unterscheidungen, die unterscheidenden Merkmale sprengt. Dies ist also vor Aufgabe derartiger Unterscheidungen mit besonderer Sorgfalt zu prüfen. Schon die Unterstellung des Großraums unter den Begriff des Führungs- und des Herrschaftsverhältnisses zwischen Völkern bringt hier eine allgemeine Lösung. Denn die Frage, ob der Großraum die Unterscheidung zwischen Staat- und Völkerrecht sprengt, spitzt sich nunmehr auf die Frage zu, ob der Begriff des Führungsvolkes, dessen Substrat der völkische Führungsraum ist, jene Unterscheidung zwischen Staats- und Völkerrecht sprengt. Dies ist, soweit es sich um staatlich organisierte Völker handelt, nicht der Fall. Denn daß die insoweit dem Führungsvolk entsprechende Erscheinung der staatlichen Hegemonie jene Unterscheidung zwischen Staats- und Völkerrecht nicht aufgehoben hat, zeigt die von Triepel so eingehend dargestellte Geschichte der Hegemonie, in der diese sich sehr wohl in jene Unterscheidung in zahlreichen völkerrechtlichen wie staatsrechtlichen Formen eingefügt hat. An dieser Einfügung nimmt dann also auch das sachliche Substrat, der völkische Führungsraum, teil, zunächst immer soweit es sich allseitig um Staaten handelt. Falls das geführte Volk nicht im Staat organisiert ist, kann zwar aus der Hegemonie kein Beweisgrund hergeleitet werden. Indessen ist hier wiederum kein völkerrechtliches Verhältnis möglich, solange eben die Möglichkeit eines solchen auf die Beziehungen zwischen

Staaten oder staatsähnlichen Verbänden beschränkt wird. Hiervon könnte man eher abweichen als von der systematischen Gliederung des Rechts in Staatsrecht und Völkerrecht. Aber auch das ist nicht einmal erforderlich. Denn Völker, die auf die Dauer nicht die Form-Kraft besitzen, als Staaten organisiert in die Erscheinung zu treten, sind auch nicht geschichtsmächtig genug, um eigene völkerrechtliche Beziehungen eingehen zu können. Es besteht jedenfalls kein besonderes Bedenken, ihre Beziehungen zu dem führenden Volk, in dessen Staat sie eingefügt sind, durch staatsrechtlichen Akt und auch durch diesen in allseitig verbindender Form geregelt zu sehen.

b) Völkerrechtlich und staatsrechtlich geregeltes völkisches Führungsverhältnis (Slowakei und Protektorat Böhmen-Mähren)

Man kann vielmehr umgekehrt weiter gehen und sagen: Es ist gerade äußerst charakteristisch für die Struktur der Beziehungen zwischen zwei Völkern, ob sie durch Völkerrecht oder durch staatsrechtlichen Akt des Führungsvolkes geregelt worden sind. Der Grad der Einfügung des geführten Volkes in das Führungsvolk ist dann gewiß verschieden. Da dem Unterschiede also geradezu materielle Bedeutung innewohnen würde, ließe es sich sehr wohl vertreten, systematisch zwischen staatsrechtlich geregeltem völkischen Führungsverhältnis und völkerrechtlich geregeltem völkischen Führungsverhältnis zu unterscheiden. Die Sprache bereitet hier schon fein unterscheidende Formen vor: Der Großdeutsche Raum scheint den Rechtswahrer auf ein staatsrechtlich, der allgemein-europäische Raum auf ein völkerrechtlich geregeltes Führungsverhältnis hinzuweisen. Diese grundsätzliche Unterscheidung zwischen staatsrechtlich und völkerrechtlich geregeltem Führungsverhältnis würde zugleich den Rahmen abgeben können für ein System von unterschiedenen Formen von völkischen Beziehungen im Großraum, für welche die bisherigen Formen von Staatenverbindungen, wie Reinhard Höhn a. a. O. Bd. II S. 175 ff. eingehend dargetan hat, nicht ausreichen, m. E. schon deswegen nicht ausreichen können, weil die bisherigen Formen auf Individualbeziehungen zwischen Staaten (selbst im Gesamttakt der Bundesstaatsschaffung wurden die Einzelakte der schaffenden Staaten isoliert-individuell gedacht!), nicht aber auf Führungsverhältnisse zwischen Volksgemeinschaften oder -gruppen abstellen. Innerhalb des neuen Systems können aber die alten Formen als Teilerscheinungen, nicht den Gesamttatbestand erschöpfende Gliederungen, auftreten.

Ein völkerrechtlich geregeltes Führungsverhältnis ist z. B. das Verhältnis des Deutschen Reichs zur Slowakei, das im Vertrag über das

»Schutzverhältnis zwischen dem Deutschen Reich und dem Slowakischen Staat« vom 18./23. März 1939 seine Grundlage hat. Hiernach übernimmt (Art. 1) das Deutsche Reich den Schutz der politischen Unabhängigkeit des Slowakischen Staates und der Integrität seines Gebietes; das Reich erhält das Recht, zur Durchführung dieses Schutzes in bestimmten Gebieten der Slowakei militärische Anlagen zu haben und sie besetzt zu halten (Art. 2). Entsprechend dem vereinbarten Schutzverhältnis verpflichtet sich die Slowakische Regierung, ihre Außenpolitik stets im engen Einvernehmen mit der deutschen Regierung zu führen. Diese Beziehungen haben sich Ende August 1939 zu einer treuen Waffenbrüderschaft verdichtet. Daß auch auf Seiten des geführten Volkes das Verhältnis als ein dem Geführten Freiwilligkeit belassendes Führungsverhältnis empfunden wird, zeigen die folgenden grundlegenden Ausführungen des Präsidenten Dr. Tiso in seiner Rede auf dem Parteikongreß in Trentschin vom Oktober 1939¹⁾:

»Niemals habe ich die Größe Adolf Hitlers in so reinem Licht gesehen als damals, als er mich nach Berlin rufen ließ, obwohl er es nicht nötig gehabt hätte. Er hätte niemanden zu fragen brauchen, am allerwenigsten uns Slowaken, uns kleines Volk. Damals aber hat er zu mir gesagt: Die Zeit ist da — ich möchte aber, daß Sie selbst entscheiden, was zu tun ist. Die nächsten Stunden können Ereignisse bringen, die Sie möglicherweise in ihren Wirbel ziehen. Diesem Großmut verdanken wir unseren Staat, meine Brüder — und so habe ich dem großen deutschen Führer nur mit bescheidenen Worten sagen können, daß er sich im slowakischen Volke nie täuschen wird. Und so haben wir die deutsche Orientierung gewählt und werden an ihr festhalten, weil wir an sie glauben. Ich bin überzeugt, daß diese unsere Haltung dazu beitragen wird, endlich das zu verwirklichen, worauf wir alle schon lange warten; daß sich Germanen und Slawen in Europa verständigen und dann mit vereinter Macht unseren Erdteil von jener Unehrenhaftigkeit, Täuschung und schäbigen Geldpolitik reinigen werden — von jener Gesinnung, die ohne Bedenken ihr Liebstes auf die Schlachtbank führt, wenn sie glaubt, sich dadurch die Taschen füllen zu können . . .«

Und auf den Dank des Führers in seinem Telegramm vom 25. September 1939 für die slowakische Waffenbrüderschaft im Polenfeldzug erwiderte Dr. Tiso u. a.:

»So, wie ich es am 13. März dieses Jahres getan habe, versichere ich Ihnen neuerdings, Herr Reichskanzler, daß niemand, der den dauernden Frieden in Europa auf Grund der völkischen Regelung aufzubauen gedenkt, sich im slowakischen Volk täuschen wird.«

Also ein Mitgehen mit der konstruktiven Idee des völkischen Prinzips, wie denn auch das slowakische Volksgruppenrecht eine für die deutsche Volkgruppe befriedigende Gestalt erhalten hat²⁾.

¹⁾ Siehe diese Zeitschrift, Bd. X, S. 151 f.

²⁾ Wegen Einzelheiten muß ich hier auf den Aufsatz von Rabl, Verfassungsrecht und Verfassungsleben in der neuen Slowakei, diese Zeitschr. Bd. X, S. 153 ff. verweisen.

Ein Führungsverhältnis zwischen Volk und Volk im gleichen Staat kann man m. E. am besten »als völkisches Protektorat« bezeichnen. Das Protektorat kann in die staatsrechtliche oder in die völkerrechtliche Kategorie fallen. Das völkische Protektorat des Reichs zum Protektorat Böhmen-Mähren gehört zur Gruppe der staatsrechtlich geordneten völkischen Führungsverhältnisse. So hat auch — nach einer Veröffentlichung der Krakauer Zeitung vom 24. Juni 1941 — der Staatssekretär beim Reichsprotektor Böhmen-Mähren Karl-Hermann Frank, in einem Vortrage im »Institut für deutsche Ostarbeit« in Krakau mit dem Thema »Das Protektorat Böhmen und Mähren in staatsrechtlicher und politischer Bedeutung« ausgeführt: Der Führererlaß (vom 16. März 1939) sei kein völkerrechtlicher Vertrag zwischen zwei Parteien, sondern ein aus der Hoheit des Reiches entsprungener staatsrechtlicher Akt, wodurch die Stellung des Protektorats innerhalb Großdeutschlands eindeutig festgelegt sei.

c) Einordnung wissenschaftlicher Unterscheidungen innerhalb der Großraumbeziehungen in die bisherige Systematik des Rechts

Übrigens sprengen auch die bisher veröffentlichten Einteilungen an Hand des Großraumgedankens nicht die systematische Unterscheidung zwischen Staats- und Völkerrecht. Wenn man zunächst von der Einteilung von Carl Schmitt ausgeht, so ist die »völkische Großraumordnung im Innern« staatsrechtlicher Natur, da bei der »Ordnung im Innern« vorausgesetzt werden muß — jedenfalls kann! —, daß es sich um die Gestaltung des Verhältnisses zwischen einem staatlich organisierten Volke und einem nichtstaatlichen Volke handelt. Unter den sog. »Außenbeziehungen« sind die »Beziehungen zwischen Großräumen im ganzen« als besondere Gruppe bereits weggefallen. Es gibt nur Beziehungen zwischen den »führenden Reichen in diesen Großräumen«. Derartige Beziehungen sind zweifelsfrei völkerrechtlicher Art. Endlich nennt Carl Schmitt die Außenbeziehungen zwischen den Völkern eines Großraums (gemeint sind die geführten Völker untereinander) und zwischen den — ebenfalls geführten — Völkern zweier oder mehrerer Großräume. Hier hängt die Völkerrechtsfähigkeit wiederum davon ab, ob die Völker staatlich organisiert sind. Verneinendenfalls lassen sich die Beziehungen zwischen den Völkern des gleichen Großraums durch staatsrechtlichen interkorporativen Akt des Führungsstaates oder durch Verwaltungsvereinbarungen, wie sie auch sonst das öffentliche Recht kennt, regeln. Für die Schaffung unmittelbarer Beziehungen zwischen den Völkern verschiedener Großräume ist außer der völkerrechtlichen Rechtsfähigkeit nach deren Bejahung auch die völker-

rechtliche Handlungsfähigkeit entscheidende Voraussetzung. Ob diese besteht, hängt von der Gestaltung der Beziehungen zwischen Führungsstaat und geführtem Staat ab, insbesondere davon, ob jener diesem die Pflege eigener völkerrechtlicher Beziehungen beläßt. Das ist also die — alte — entscheidende Frage; die Systematik des Rechts ist dagegen m. E. nicht in Frage gestellt.

Ebenso lassen sich in diese Systematik auch die von Best¹⁾ wegweisend unterschiedenen Formen einer Großraum-Verwaltung einfügen:

Best nennt die »Bündnis«-Verwaltung,
die »Aufsichts«-Verwaltung,
die »Regierungs«-Verwaltung und
die Kolonial-Verwaltung.

Diese verschiedenen Formen bezeichnen verschiedene Stärken der Einwirkung des mächtigeren Volkes auf die abhängigen Völker. Die ersten drei Formen lassen ein Führungsverhältnis zu, die letzte Form wird meist ein Herrschaftsverhältnis sein. Bündnisverwaltung und Kolonialverwaltung bauen auf bekannten völkerrechtlichen Figuren auf; Aufsichts- und Regierungsverwaltung auf bekannten staats- und verwaltungsrechtlichen Erscheinungen. Demgemäß bereitet auch die systematische Einteilung keine Schwierigkeiten.

Indessen sind jene im Schrifttum erhobenen Bedenken gegen die Vereinbarkeit der alten Systematik mit dem neuen Großraumgedanken nicht unfruchtbar. Sie führen vielmehr — im Zusammenhang mit den gewonnenen Erkenntnissen über die Vereinbarkeit — zu einer konstruktiven Klarstellung der formalrechtlichen Natur von Großraum, Hegemonie und völkischer Führung. Wir sehen alle diese Rechtsbegriffe auftauchen im staatsrechtlichen wie im völkerrechtlichen Gewande. Wir erkannten auch ihre Bedeutung für Rechtsbegriffe, die nur dem Staatsrecht oder nur dem Völkerrecht zugehören. Die Lösung aus diesem echten Dilemma kann nur entweder in der Aufgabe der Unterscheidung von Staats- und Völkerrecht oder in der Aufgabe der formalen Zuordnung jener Rechtsbegriffe in das eine oder andere Gebiet liegen; der erste Weg erwies sich als undurchführbar. Es bleibt also die zweite Alternative zu prüfen.

d) Primäre oder sekundäre Natur des völkischen Führungsverhältnisses?

Hierbei hilft uns ein Hinweis, den Triepel für die Hegemonie gegeben hat. Er führt aus (S. 129), daß sie eine »soziale Beziehung von grundsätzlich sekundärer Natur« sei. Das soll nach seiner eigenen Erklärung

¹⁾ a. a. O.

besagen: »Sie ist kein selbständiges, sondern die Ausgestaltung oder Modifikation eines vor ihr vorhandenen gesellschaftlichen Verhältnisses«. Dies ließe sich verallgemeinern in folgender Weise: Ob nun, wie Triepel annimmt, zeitlich vor der Hegemonie ein anderes Grundverhältnis vorhanden ist, wie Bundesstaat, Bündnis oder was immer, oder ob nicht vielmehr auch umgekehrt der Wille zu Hegemonie, Führung und damit zusammenhängender Raumgestaltung das zeitlich Primäre ist, dem die Ausgestaltung der Rechtsbeziehung folgt, kann auf sich beruhen. Jedenfalls ist begrifflich Hegemonie wie völkisches Führungsverhältnis kein der einen oder anderen Ordnung zugeordneter Rechtsbegriff, aufgebaut auf einer ausgestalteten Rechtsbeziehung, die entweder staats- oder völkerrechtlich wäre. Hegemonie wie völkisches Führungsverhältnis sind also materiell durchgängige Rechtserscheinungen, die wie etwa die Willenserklärung sich in den verschiedensten Teilen des Rechtssystems finden. Sie würde also wie diese in einen allgemeinen Teil des Rechts gehören, wenn wir diesen — nach den bisherigen tastenden Anfängen, z. B. bei Friedrichs — aufbauen werden. Formell aber schließt sich völkische Führung wie die Hegemonie an eine andere formale Rechtsfigur an. Sie ist aber deswegen m. E. keine sekundäre, sondern eine durchgängige, sich beliebiger Rechtsformen bedienende, die Schaffung neuer ermöglichende, selbst den entscheidenden Rechtskern enthaltende, und daher primäre Rechtserscheinung. An dem Schicksal des Führungsverhältnisses nimmt sein sachliches Substrat, der völkische Führungsraum, teil. Er ist an der gleichen Stelle des Rechtssystems einzuordnen wie das Führungsverhältnis, dem er entspricht.

4. In gleicher Weise erklärt m. E. die Erkenntnis, daß der Großraumbegriff das sachliche Substrat von Führung oder Herrschaft ist und daß für den Nationalsozialismus nur das völkische Führungsverhältnis mit Führungsvolk und völkischem Führungsraum in Betracht kommt, die oben weiter aufgeworfene Frage nach der Kennzeichnung unseres Staats- und Reichsbegriffs.

a) Die Ablehnung der Unterscheidung zwischen Staat und Reich im Recht

Ich habe mich bereits im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft (HdR. Bd. VIII in den Artikeln »Reichsaufbau« und »Volksgemeinschaft und Reich«) gegen die Zerlegung des Staatsbegriffs in einen Staat im engeren Sinne = Staatsapparat und in einem weiteren Sinne gewandt, gegenüber der mechanistisch anmutenden Apparattheorie auf die innere Hoheit des Reichsbegriffs hingewiesen und dazutun versucht, daß dieser Reichsbegriff der Kennzeichnung des Staates als eines

bloßen Apparates (ohne eigene Rechtspersönlichkeit und ohne Gemeinschaftsgehalte!) widerstrebe. Heute nun ist es wieder erforderlich, den Reichsbegriff vor einer Beschränkung auf solche Staaten zu bewahren, die einen Großraum haben. Soll das Deutsche Reich Bismarcks wirklich kein Reich gewesen sein?¹⁾ Auch dann nicht, als es Kolonien hatte? Soll das Reich ferner von 1933 bis 1939 den Namen des 3. Reiches mit Unrecht geführt haben? Die Befolgung des Vorschlages, den Reichsbegriff auf den großraummächtigen Staat zu beschränken, würde also unweigerlich dazu führen, daß im Leben, und gewiß auch im Rechtsleben, mit zwei Reichsbegriffen gerechnet werden müßte. Irgendein Anlaß, dieses unerwünschte Ergebnis herbeizuführen, ist jedoch nicht ersichtlich.

Wir erfassen Triepels Geschichte der Hegemonie unter stillschweigender Zugrundelegung eines einheitlichen Staatsbegriffs, obwohl es sich gerade dort um führende, also auf andere übergreifende Staaten handelt. Für die führungsmäßig übergreifenden staatlich organisierten Völker kann nichts anderes gelten.

Hinzu kommt folgendes: Man muß auch hier wieder Gesichtspunkte und Methoden des Rechtswahrers von denjenigen des Historikers scharf unterscheiden. Dieser mag den Reichsbegriff vom Staatsbegriff abheben und den Reichsbegriff nur besonders geschichtsmächtigen Gebilden zuerkennen. Der Rechtswahrer hat demgegenüber die Rechtsform in den Vordergrund zu stellen. Und diese ist auch für diejenigen Gebilde, welche die Geschichtswissenschaft allein als Reiche bezeichnet wissen will, der Staat. An dieser Unterscheidung der Wissenschaften fehlt es m. E., wenn Ritterbusch²⁾ ausführt: In der »Überwindung des in der Neuzeit gebildeten Staates und des Staates als der Ordnungsform der Geschichte überhaupt liege die Hauptbedeutung der sich vom Volksbegriff her vollziehenden Ordnung des gesamten Deuschtums.« Und »auch für Europa sei der Staat als Träger eines besonderen zwischenstaatlichen Rechts überwunden«. Der »aus ganz bestimmten historischen Bedingungen erwachsene, sog. moderne Staat mit seiner ihm eigentümlichen Begriffswelt der Souveränität und Undurchdringlichkeit« habe »als bestimmende Idee und Macht und als ausschließliche Ordnung sowohl unserer eigenen Geschichte als auch der Geschichte Europas nunmehr einer neuen Wirklichkeit weichen müssen«.

Für die rechtliche Wirklichkeit ist demgegenüber zu betonen: Auch heute erscheinen als Träger neuer Organisationsformen Staaten. Wenn diese Staaten als Nationalstaaten im Kampfe mit der universalistischen Reichsidee entstanden sind, so wird m. E. auch politisch-historisch diese universalistische Idee nicht wieder erweckt in einem

¹⁾ In der Tat verneinend: Ritterbusch in seinem Geleitwort zu »Das Reich und Europa«, Leipzig, Köhler u. Amelang 1941, S. 15.

²⁾ a. a. O. S. 11.

Zeitalter völkischen Denkens. Juristisch fragt es sich allein, ob die führenden Völker einer anderen politisch-machtmäßigen Organisationsform bedürfen als der des Staates. Die Frage so zuspitzen heißt bereits sie verneinen: Eine andere rechtliche Gestalt in politisch machtmäßiger Hinsicht als den Staat brauchen auch führende Völker nicht im Verhältnis zu anderen Staaten; der Staat als die politisch machtmäßige Organisationsgestalt erfüllt — bis zum Beweise des Gegenteils — alle an sie zu stellenden Ansprüche.

b) Notwendigkeit des einheitlichen Staats- und Reichsbegriffs

Wir kommen aber auch positiv im völkischen Führungsverhältnis und im völkischen Führungsraum, gewiß daher auch im etwaigen Herrschaftsverhältnis und im völkischen Herrschaftsraum mit einem einheitlichen Staatsbegriff aus. Unser Staat ist das Reich, und unser völkisches, nicht mehr universalistisches Reich ist unser Staat. Wie dieser Staat, unser Reich, — wie ich im HdR. a. a. O. formuliert habe — einen — organisch zu fassenden — Apparat hat, aber nicht nur ein Apparat ist, so kann dieser Staat = Reich auch seinen über sein eigenes Gebiet hinausgehenden Führungsraum haben, ohne daß der Reichsbegriff an dem Gesamtraum hänge. Dieser Staat oder das Reich ist die Organisation des Organismus Volksgemeinschaft in allen ihren Kräften, auch soweit diese Volksgemeinschaft Führung über andere Völker erwirbt und damit ihre Macht auf einen weiteren Raum als den eigenen Lebensraum — immer wieder führungsmäßig — erstreckt. Ob dabei wie im Protektorat Böhmen-Mähren der Raum des geführten Volkes in das Reichsgebiet einverleibt wird oder ob dieser Raum selbständig neben dem Reichsgebiet bestehen bleibt, wie das Gebiet des Generalgouvernements, welches Generalgouverneur Reichsminister Dr. Frank als »Nebenland« des Deutschen Reiches bezeichnet hat, ändert an der staatlichen Struktur des Reiches nichts, sondern ist nur das dingliche Gegenstück für die größere Enge der Einfügung des geführten Volkes in den Lebensbereich des geführten Volkes. Derartige Unterscheidungen können, ohne daß der Reichs- oder Staatsbegriff berührt zu werden braucht, mit verwaltungsrechtlicher Terminologie wie Aufsichts- und Regierungsverwaltung genügend erfaßt werden. Die Aufgaben, welche sich mit dem Großraum, genauer Führungsvolk und völkischem Führungsraum erheben, liegen in der Schaffung sorgfältig konstruierter verwaltungsrechtlicher Formen bis hin zu einer ins einzelne ausgestalteten, der Tatsache der Ablösung der Staatsidee als der herrschenden Idee des 19. Jahrhunderts durch die völkische Idee als der beherrschenden unseres Jahrhunderts gerechtwerdenden, verwaltungsrechtlichen Systematik, nicht aber in

der Schaffung neuer Staatsbegriffe. Vielmehr verlangt gerade unser Hineinwachsen in die Weltpolitik, daß unser Staatsbegriff klar, einfach und eindeutig ist. Wie wir die Geschichtsmächtigkeit eines Volkes danach beurteilen, das es geistig und physisch fähig ist, sich zum Staat zu organisieren, so kann sich die Weltmachtfähigkeit auch in der geistigen Schaffung derartiger klarer eindeutiger Begriffe äußern. Denn auch eine Weltmacht lebt nicht allein auf der Welt, sondern im Verkehr mit anderen Weltmächten. Dieser Verkehr wird nicht dadurch erleichtert, wenn unsere Begriffe, z. B. von Staat und Reich, ohne besonderen Grund in ihrem formellen Rahmen von den Begriffen anderer über den bei ihnen entsprechenden Gegenstand abweichen.

• V. Die Bedeutung des Raumes — sein Maß

Haben wir so den Großraum im Sinne des völkischen Führungsraumes auf seine Bedeutung als sachliches Gegenstück der völkischen Führung zurückgeführt, so ist diese Bedeutung nun nicht umgekehrt zu unterschätzen. Es ist vielmehr ihr Maß zu finden.

1. Der völkische Führungsraum enthält Gegebenheiten, welche von der völkischen Führung insbesondere beim Aufbau der Verwaltung zu beachten sind. Auch hier hat Werner Best für die Beachtung der Raumbeschaffenheit (Größe, Oberflächengestalt, Klima) und der Lage (Zusammenhang oder Trennung, Grenz- und Feindlage) wertvolle Hinweise gegeben, nicht ohne vorher auf die in erster Linie entscheidende Struktur der Völker einzugehen. Von den hieraus folgenden verwaltungsmäßig höchst wichtigen Grundsätzen zu handeln würde über diese Arbeit hinausgehen, doch sei ein auch für die hier bewußt nur behandelten ersten Grundlagen bedeutsamer Punkt herausgegriffen.

2. Bei Best erscheint die Lage des Großraums, darunter die Frage des Zusammenhanges oder der Trennung des Raumes, als ein — wenn auch wichtiger, so doch dem Großraumgedanken eingefügter — Gesichtspunkt. Dies steht im Gegensatz zu der Grundauffassung von Carl Schmitt, der den Großraum scharf von dem englischen Prinzip der Sicherheit der Verkehrswege und der Freiheit der Meere trennte. Demgegenüber zählt Werner Best das britische Reich unter den geschichtlichen Beispielen einer Großraumordnung auf. Von der hier entwickelten These her, daß nicht der Großraumgedanke, sondern die völkische Idee, nicht der Großraum, sondern das Führungsvolk das Primäre ist, verdient die Auffassung von Best den Vorzug. Denn Sache des menschlichen Willens, nicht der äußeren Umstände wie der zusammenhängenden oder der — man möchte beinahe sagen: Gemengelage — ist es, zu bestimmen, wo Führung — übrigens auch Herrschaft! — über andere Völker besteht.

Die zusammenhängende Lage mag — entsprechend dem Standortproblem in Landwirtschaft und Industrie! — für die Aufrichtung und Durchführung von völkischen Führungsverhältnissen, Hegemonien — und auch Herrschaften! — förderlich sein. Es handelt sich dabei aber um kein Begriffsmerkmal, sondern im wesentlichen um die Möglichkeit der Ausübung von Macht. In den Formen der Ausübung von Macht unterscheiden sich Seevölker und kontinentale Völker, ozeanisches und kontinentales Denken (im Sinne Haushofers!). Jene werden auf die Ausübung von Macht durch Schiffe und Seewege, diese auf die Ausübung von Macht in kontinental zusammenhängenden Räumen Wert legen. Für solche Anlagen kann die Lage des Raumes des Führungsvolkes mitbestimmend gewesen sein. Solche Anlagen können aber auch willens- und führungsmäßig in einem Volke geweckt werden. Es ist also auch die völkerrechtliche Lehre von der »Freiheit der Meere« keine spezifisch englische Eigentümlichkeit, sondern eine allgemeine Rechtsauffassung, die aus der Interessenlage jedes seefahrenden Volkes entstanden ist.

Schon nach römisch-rechtlicher Auffassung, die sich in den Institutionen des Gajus § 1 I. de rer. div. (2, 1) findet, war das Meer nach *jus naturale* eine *res omnium communis*. Eine Lehre von der »Freiheit der Meere« ist erstmals von dem niederländischen Juristen, Gelehrten und Staatsmann Hugo Grotius in dem 1609 erschienenen Werk »*Mare liberum seu de jure quod Batavis competit ad Indicana commercia*« näher entwickelt worden, um die Freiheit des holländischen Handels nach Ostindien zu verteidigen. Damals vertraten die Engländer noch den entgegengesetzten Standpunkt, theoretisch Selden mit seinem 1618 geschriebenen, 1635 veröffentlichten Buch »*Mare clausum*«, praktisch-politisch Cromwell mit der Navigationsakte von 1651. Erst als sich die Machtverhältnisse der Staaten zur See auszugleichen begannen, brachte Bynkershoek (»*De dominio maris*« 1702) den Gedanken von Hugo Grotius zur allgemeinen Anerkennung. Nach alledem ist die Frage, ob die von den geführten Völkern und dem Führungsvolk besiedelten Räume im unmittelbaren kontinentalen Zusammenhang stehen oder durch Meere getrennt (für ein seefahrendes Volk verbunden!¹⁾) sind, nicht entscheidend zwischen getrennten Problemstellungen: Großraum oder Sicherheit der Verkehrswege und Freiheit der Meere. Es handelt sich vielmehr um eine Frage der Lage des Substrats des völkischen Führungsverhältnisses, des völkischen Führungsraums, mit allen Folgerungen, die sich aus der Notwendigkeit, die Lage zu berücksichtigen, ergeben.

¹⁾ Vgl. dazu die 1942 bei Reclam erschienene wundervolle Studie von Carl Schmitt, »*Land und Meer*«.

VI. Die eigenständige Konstruktion des völkischen Führungsverhältnisses und des darin eingefügten Großraumbegriffs

So haben wir grundsätzlich und in einigen Folgerungen den Großraumgedanken von der völkischen Idee her mit Hilfe des »völkischen Führungsverhältnisses« und der »völkischen Führung« entwickeln können. Wir haben damit eine eigenständige Grundlage für den Großraumgedanken gefunden und brauchen ihn nicht von amerikanischen Prinzipien herzuleiten¹⁾.

Aber auch sachlich ist die Monroe-Doktrin für den Aufbau von Rechtssätzen über den »Großraum« — mag man ihn in den von mir vorgeschlagenen Rahmen stellen oder nicht — ungeeignet. Sie ist überhaupt kein klares eindeutiges Rechtsprinzip. So weist Carl Schmitt auf die »Wandlungen« der »Doktrin« hin, die der Rechtfertigung des kapitalistischen Imperialismus des Präsidenten Theodore Roosevelt um die Wende des 19. zum 20. Jahrhundert gedient habe und schließlich in ein »universalistisch-imperialistisches Expansionsprinzip« umgedeutet worden sei. Es darf dies noch schärfer ausgesprochen werden: Die oben in ihren Hauptzügen wiedergegebene Monroe-Doktrin ist überhaupt kein fest formulierter Rechtsakt. Jeder amerikanische Staatspräsident konnte und kann sie daher nach den augenblicklichen Erfordernissen dehnen und strecken, in sie alles hinein- und aus ihr alles hinwegdeuten, was gerade dem politischen Interesse Amerikas entspricht.

Selbstverständlich ist Carl Schmitt hieran nicht vorübergegangen, aber er spricht nur davon, daß gegenüber einer solchen »Unbestimmtheit des normativen Inhalts der Positivist das Gefühl habe, den Boden unter den Füßen zu verlieren«. Wer wäre da nicht »Positivist«? Carl Schmitt meint aber weiter, daß die »inhaltliche Unbestimmtheit« einem dialektischen Umschlagen in eine rein dezisionistische Bestimmtheit außerordentlich nahe sei, womit dann der echte Positivist wieder Boden unter den Füßen fühle. So habe sich Staatssekretär Hughes 1923 zu der Frage nach dem eigentlichen Inhalt der Monroe-Doktrin in einer Weise geäußert, die ein geradezu klassisches Beispiel reinsten Dezisionismus darstelle: Er sagte: Was die Monroe-Doktrin eigentlich besagt, das »definiert, interpretiert und sanktioniert« nur die Regierung der USA. Damit ist m. E. das Urteil über die Doktrin gesprochen. Was so in seinem Inhalt von der einen Seite einseitig festgelegt werden kann, ist kein allseitig geltendes Recht, weder *nomos* noch *ordo*, überhaupt kein Recht.

¹⁾ Vgl. auch Höhn (a. a. O. Bd. II, S. 175 und 185f.): Die Monroe-Doktrin sei die »Variante desselben individualistischen Prinzips, wie wir es auf dem europäischen Kontinent im Staat des souveränen Fürsten vorfanden und wie es im souveränen Staat des 19. Jahrhunderts weiter wirkte«. Die Doktrin sei im 19. Jahrhundert der vollendete Ausdruck der Verbindung »des modernen Kapitalismus mit der Großmachtidee« geworden.

Es bleibt mithin von der Monroe-Doktrin nur jener weite Grundgedanke, den man später kurz dahin formuliert hat: »Amerika den Amerikanern«, und den wir, wie es in der Rede des Reichsministers von Ribbentrop vor den Vertretern der Staaten des Antikominternpaktes am 25. November 1941 geschehen ist, dahin ergänzen müssen »Europa den Europäern«. Nach dem Fall von Singapore hat der japanische Ministerpräsident Tojo in Abwehr britischer und amerikanischer Herrschaftsbestrebungen ein »Indien den Indern« und sogar ein »Burma für die Burmesen« formuliert. Es handelt sich dabei um das Recht auf eigenen völkischen Lebensraum. Dieses ist anerkannt in jener grundsätzlichen Bestimmung des Dreimächtepaktes vom 27. September 1940, wonach die »Regierungen von Deutschland, Italien und Japan es als eine Voraussetzung für einen dauerhaften Frieden der Welt ansehen, daß jede Nation der Welt den ihr gebührenden Raum erhält«.

Damit bleibt von der »Monroe-Doktrin« weiterhin ein »Interventionsverbot für raumfremde Mächte«, wie es Carl Schmitt formuliert hat. Die Möglichkeit, dieses Verbot abzugrenzen gegenüber dem Verbote der Intervention, das der souveräne Staat aufstellt, hat aber bereits Reinhard Höhn (a. a. O.) zutreffend in Frage gestellt. In der Tat ist nach allgemeiner Auffassung die Intervention, d. h. (in der Formulierung etwa bei Liszt-Fleischmann »Völkerrecht«, 12. Auflage, S. 119) die autoritative Einmischung in die äußeren oder inneren Angelegenheiten eines anderen Staates völkerrechtswidrig.

Das Führungsvolk bestimmt nun den Raum, auf dem seine Führung gelten soll, als sachliches Substrat seiner selbst und der von ihm geführten Völker. Immer sind es also die Völker, die durch die sie verkörpernden Staaten Interventionen anderer in Staaten organisierter Völker in ihrem Führungsraum ablehnen und abwehren, wie sie umgekehrt zu anderen staatlich organisierten Führungsvölkern in Beziehungen treten. Kennzeichnend in diesem Zusammenhange ist das Zusammentreffen der »Isolierungstendenz« der Hegemonie mit der »Emanzipationstendenz« bei der Großraumgestaltung. Es ist eben dieser Emanzipationsgedanke (z. B. in der oben wiedergegebenen Rede Togos) nichts anderes als die Isolierungstendenz, die nach Triepels Feststellungen (a. a. O. S. 135) in der Führung ihre Grundlage hat.

VII. Großvolk und Großraum

Das muß hier genügen, um darzutun, daß sich auf den Grundlagen der völkische Idee und Großraumgedanken verbindenden Figuren des »völkischen Führungsverhältnisses«, des »Führungsvolkes« und »völkischen Führungsraums« ein staatsrechtlich und völkerrechtlich schlüssiges Rechtssystem aufbauen läßt, in das, im weiteren Verlauf der

wissenschaftlichen Durchdringung der Problematik und der Sammlung praktischer Erfahrungen in der Verwaltung der Führungsräume Einzelheit um Einzelheit, Gestaltung um Gestaltung einzufügen sein werden. Dabei müssen wir uns freilich noch einer juristischen Erscheinung bewußt werden: Ob wir, wie Best von Großraumvölkern, Großraumbereichen und Führungsvölkern oder wie hier von geführten Völkern, völkischem Führungsraum und Führungsvölkern sprechen, immer leuchtet, uns bewußt oder unbewußt, eine Dreiteilung hoheitlich organisierter Lebensverhältnisse hindurch, wie sie in der Staatsrechtslehre zu den drei bekannten Begriffsmerkmalen des Staates geführt hat: Volk, Gebiet, Staatsgewalt.

Ob diese Dreiteilung auch für unser Staatsrecht gilt, ist zwar bekanntlich umstritten. Aber wir wollen die Dreiteilung hier nicht ablehnen und dann das ihr zugrunde liegende Prinzip in anderem Zusammenhange anwenden und uns dabei originell vorkommen! Das Neue, das der Streit um jene drei Begriffsmerkmale gebracht hat, ist hier verwertet: Die Beziehung zwischen jenen drei Begriffsmerkmalen ist neu gesehen! Das Volk ist im völkischen Staate der dialektisch übergreifende Begriff. Aus dem Volk wächst ferner die Staatsgewalt in Gestalt der völkischen Führung und das Volk wirkt in seinem Gebiet als in seinem Lebensraum. Eine Dreiteilung wie in jener alten können wir nun auch hier — und für unser Thema m. E. nicht unfruchtbar! — vornehmen. Von jener Einteilung des Staates in Volk, Gebiet und Staatsgewalt entspricht in unserem Zusammenhange das Gebiet dem Großraumbereich oder dem völkischen Eigenbereich plus völkischem Führungsraum, die Staatsgewalt dem Führungsvolk. Die Unterschiede der Begriffsbildungen werden durch die Unterschiede des staatlichen und des völkischen, des herrschaftsmäßigen und des genossenschaftlich-führungsmäßigen Denkens klar. Das Gemeinsame darf aber darüber nicht vergessen werden. Der Großraumbereich oder der völkische Führungsraum ist der durch Führung erweiterte völkische Lebensraum, das begrifflich erweiterte Staatsgebiet. Das »Führungsvolk« ist die Übersetzung der Staatsgewalt ins Völkische, Zwischenvölkische und Führungsmäßige. Bei den »geführten Völkern« bleibt dagegen der Vergleich mit dem »Volk« mangels Fehlens einer notwendigen inneren Gemeinsamkeit zwischen den geführten Völkern untereinander nur äußerlich. Dies legt die Frage nahe, ob sich nicht eine Rechtsfigur entwickeln läßt, welche in erweitertem Maßstabe auch dem »Volk« in jener Dreiteilung völlig entspricht. Es wäre dies m. E. das Großvolk, unter welchem dasjenige Volk zu verstehen wäre, das alle seine in geschichtlicher Entwicklung von ihm abgesplitterten Teile wieder in sich vereinigt, dem es gelungen ist, die Gemeinsamkeit des Blutes und gemeinsamer geschichtlicher Vergangenheit noch einmal zum Bewußtsein zu

bringen und eine Einheit auch mit solchen Völkern wieder herzustellen, die einst getrennt, aber doch bluts- und geschichtsmäßig, nein bluts- und geschichtsmächtig noch so verbunden sind, daß sie Trennungen und in der Trennung aufgenommene zueinanderführende geistige Einwirkungen zu überwinden vermögen. Ein solches Großvolk wäre nach Einfügung aller seiner Teile das deutsche Volk, und es würde kein Germanisieren, sondern ein Wiederbeleben alter Verbundenheiten in dem gedachten Sinne sein, wenn es in sich in einem germanischen Reich deutscher Führung auch abgetrennte Volksteile wie Niederländer und Flamen vereinigte unter Erhaltung deren stammesmäßiger Besonderheiten und Einräumung besonderer Organisationsformen entsprechend ihrer verselbständigten Geschichte — besonderer Organisationsformen, die aber wandlungsfähig wären im Sinne zunehmender Vereinheitlichung der Organisation mit zunehmender Vereinheitlichung von völkischem Bewußtsein und Schicksal.

So gestalteten Großvölkern würde m. E. in echter Weise der Begriff des Großraum entsprechen, den ich selbst daher im Ergebnis auf die Kennzeichnung eines Gegenstückes des Großvolkes beschränken möchte, wenn ich den Begriff des Großraums in der bisherigen Bedeutung auch in dieser Arbeit im Großraumgedanken mit genannt habe, um meine Begriffsbildung mit der allgemeinen des Verständnisses halber in Einklang zu bringen. Von dem als Korrelat des Großvolks eindeutig festgelegten Großraum heben sich dann »völkische Führungsräume«, »völkische Herrschaftsräume« und »Einflußgebiete« klar ab, Begriffe, die nach Konsolidierung der Gesamtverhältnisse — wie schon gesagt — so verschiedenartig sind, daß sie einer gemeinsamen übergreifenden rechtlichen Bezeichnung entbehren können.

Der »Großraum« als Korrelat des Großvolkes würde — wie der Staat — an seiner Grenze enden. Für die völkischen Führungs- und Herrschaftsräume würde dagegen an die Stelle der Staatsgrenze die »Demarkationslinie« treten. Diese scheidet die Räume, auf welche sich die Führung oder Herrschaft von Völkern über andere Völker bezieht.

VIII. Das völkische Führungsverhältnis als Ausdruck der Gerechtigkeit

Wenn wir uns so für völkische Führungsverhältnisse und völkische Führungsräume über einige grundlegende Unterscheidungen und Begriffe klar zu werden versuchen, so wollen wir doch — eingedenk einer Mahnung Schopenhauers — die wissenschaftliche Betrachtung — die es dann erst wird — bis zur Aufzeigung ihrer praktischen Anwendbarkeit fortführen. Wenn das im völkischen Führungsraum entscheidende Rechtsverhältnis die Führung ist, so bedeutet die hierin liegende Selbst-

beschränkung der Macht und die Schaffung von Rechtsverhältnissen auf dem Boden allseitig verbindlicher Ordnung und Gerechtigkeit eine Hinaufsteigerung menschlicher Beziehungen in höhere Formen und Sinngebungen, welche mit einer rechtlichen Ordnung im Vergleich zur Herrschaft durch Gewalt verbunden ist.

Diese Hinaufsteigerung menschlicher Beziehungen hat den tiefsten Sinn des Menschentums zu erfüllen, der im Schaffen von Werten (im Sinne von Heinrich Rickert) im Gegensatz zur Welt der Realitäten liegt. Zu diesen Werten gehört nach errungenem Siege die gewiß nicht wahllos verteilte, sondern die besondere Eigenart und Fähigkeit im anderen achtende, aus gleicher Seltsamkeit des Menschenschicksals verstehende Menschenliebe, die Hilfe an andere, um sie zur Entfaltung ihrer Kräfte zu führen und damit ihrem Dasein Sinn zu geben, sie jedenfalls befreien zu helfen von der Schwere und Tragik des Daseins, das zur Sinnlosigkeit würde, wenn wir die Gewalt als Selbstzweck, im Herrschaftsrausch, und nicht als Mittel für die Erzielung menschlich höherer Zwecke betrachten wollten. Wir wollen einmal größer sein als diejenigen, die im Anblick des blauen Genfer Sees und der sich darin im ewigen weißen Glanz spiegelnden Savoyer Alpen den Gedanken des Friedens nur als Vorwand für einseitige Herrschaftszwecke zu verwenden wußten. Es ist darüber viel gesprochen und geschrieben, aber dieser Gesichtspunkt m. E. zu wenig beachtet worden: wie menschlich klein das war, so das Erhabene zu »Menschlichem, allzu Menschlichem« zu mißbrauchen. Wir wollen dagegen eine wahre Friedensordnung auf der Grundlage der Gerechtigkeit errichten. In dieser Gerechtigkeit sollen sich jene beiden Welten — die der Realitäten und der Werte — zu der so sehr für sie gesuchten Einheit vereinigen: im durchgeformten Dienst am Leben selbst, so daß Gerechtigkeit ist: die Hebung und Entwicklung aller Kräfte, die in den Völkern wohnen, zu voller Entfaltung in einer Ordnung, die jedem die Pflichten und Rechte läßt, die er braucht, um das in ihm wohnende geistige Gut Gestalt werden zu lassen und damit den Sinn seines Daseins zu erfüllen. Die Ordnung stellen her und halten fest die organisatorisch am meisten begabten, kulturell selbst zu Höchstleistungen befähigten und — kraft ihrer Gesamthaltung dem Leben gegenüber — dieses Leben weckenden Führungsvölker, die den geführten Völkern die Entfaltung der ihnen von Gott und dem Schicksal mitgegebenen kulturellen Leistungsfähigkeit ermöglichen.

Nicht allein das materielle wirtschaftliche Leben soll in dieser Ordnung seinen Platz finden, vielmehr werden die im Krieg gesammelten Erfahrungen der Wirtschafts- darunter auch der Verbrauchslenkung ermöglichen, die Wirtschaft nicht wieder wie einst in ihrer Bedeutung ungebührlich emporwuchern zu lassen, sondern das, was uns über andere Lebewesen erhebt, also die entscheidenden kulturellen Güter zu pflegen:

Institute um Institute müssen entstehen, in denen Philosophen wie Juristen, Astronomen wie Mediziner, Biologen, Physiker usw. jede Möglichkeit der Forschung haben. Umfangreiche Büchereien und Arbeitsstätten versehen jeden Studierenden ohne Schwierigkeiten mit dem Rüstzeug seiner Wissenschaft. Künstler erfahren jede Förderung. Der allgemeine Bildungsstand des Volkes wird durch eine großzügige Schulpolitik gehoben; jeder muß wenigstens die Möglichkeit haben, so viel zu lernen, daß er an den großen wissenschaftlichen wie künstlerischen Leistungen seines Volkes wenigstens mitfühlend teilnehmen kann, so daß das Volk als Ganzes dem Künstler Resonanz bietet — völkisches Gegenstück zu Nietzsche — Zarathustras Forderung: nicht fort- sollt ihr euch -pflanzen, sondern -hinauf!

An alledem — Errungenschaften wie Arbeit — nehmen auch die geführten Völker im Rahmen ihrer Fähigkeiten teil. Es soll daher über der Verwaltung in den von uns geführten »völkischen Führungsräumen« der von Werner Best gebrachte Satz des Meisters preußischer Verwaltungskunst, des Reichsfreiherrn vom Stein, stehen, den man der jungen Rechtswahrgeneration, die dereinst berufen ist, in den »völkischen Führungsräumen« als Verwaltungsbeamte tätig zu werden, mitgeben möge — daß

»wenig, wohlfeil und im Sinne des Volkes
regiert werden soll«. —

Im Sinne des Volkes! das heißt auch im Sinne des Volkes, das geführt werden soll und dessen Verwaltungsbelange wahrzunehmen sind, im Sinne seiner Eigenart und Besonderheit, zum Wohl des großen Ganzen, des vom Deutschen Volke zu höherer Kultur und Gesittung emporgeführten Gesamtraumes! Dies ist die einfache, praktische und — worauf alles Vorangegangene abgestellt ist — am meisten Dauer versprechende Gestaltung des Verhältnisses von Großraumgedanken und völkischer Idee! So daß wahr wird jenes Wort des Äschylos aus dem »Gelösten Prometheus«¹⁾

ἔπου γὰρ ἰσχύς συξυγοῦσι καὶ δίκη,
ποία ξυνωρίς τῶνδε καρτερώτερα;

Sind Macht und Recht zu einem Ziel vereint,
wo wäre wohl ein stärkeres Gespann als dieses?

¹⁾ Zitiert nach der Ausgabe von J. A. Hartung, Äschylos' Werke, Bd. 8, Leipzig 1855.